



Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

22. Sitzung (öffentlich)

19. April 2002

Düsseldorf - Haus des Landtags

11.00 Uhr bis 14.35 Uhr

Vorsitz: Marie-Luise Fasse (CDU)

Stenograf(inn)en: Beate Mennekes, Henrik Dransmann (als Gäste),
Gertrud Schröder-Djug (Federführung)

Verhandlungspunkt:

Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz - LHundG NRW)

Drucksache 13/2387

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Die Sachverständigen beantworten die Fragen der Abgeordneten.

Die Beiträge der Sachverständigen beginnen auf folgenden Seiten:

Sachverständige/Verbände	Sprecher	Zuschrift	Seiten
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen	Andreas Wohland	13/1507	2, 5, 8, 21, 27, 31, 47, 48
Landespolizeischule für Diensthundeführer	Alfred Maciejewski	13/1525	2, 9, 31, 39
Tierärztekammer Westfalen-Lippe	Dr. Mechthild Fecke-Peitz Dr. Rolf Brahm	13/1484	2, 4, 10, 34 3, 4, 11, 24, 29, 34, 46
Stadt Wuppertal	Dr. Rolf Dannemann	13/1497	2, 11, 34
-	Dr. Eisenhart von Loeper	13/1514	2, 12, 34
-	Dr. Ulrich Wollenteit	13/1508	3, 13, 28, 35, 49
Landesbeauftragte für den Datenschutz	Bettina Sokol	13/1498	3, 14, 19, 25, 26
-	Dr. Klaus Grünewald	13/1500	3, 14, 37, 43, 44, 47
Öffentlich bestellter Sachverständiger im Hundewesen	Franz Breitsamer	13/1493	3, 15, 37, 39, 45, 47
Verband für das Deutsche Hundewesen e. V.	Bernhard Meyer Christa Bremer	13/1494 13/1495	3, 16, 28, 40, 48 28
Landestierschutzverband Nordrhein-Westfalen e. V.	Hans Jürgen Holler Erika Scheffer	13/1495 13/1505	3, 16, 28, 40 16
Tierschutzzentrum Dortmund	Klaus Temme	-	3, 17, 25
-	Harald Wiegand	13/1506	4, 17, 41
Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen e. V.	Christof Marpmann Dieter Hupe	13/1495 13/1512	4, 17, 22, 27, 29 22, 42, 49
Jagdgebrauchshundeverband Nordrhein-Westfalen	Klaus Thelen	13/1495 13/1542	4, 18, 42

Abgeordnete/r	Seiten
Reiner Priggen (GRÜNE)	1, 6, 7, 18
Eckhard Uhlenberg (CDU)	1, 5, 7, 30, 47
Hans-Willi Körfges (SPD)	2, 6, 25
Felix Becker (FDP)	4, 7, 46
Irmgard Schmid (SPD)	4, 8, 19, 30
Clemens Pick (CDU)	7, 19, 26, 31
Dr. Ute Dreckmann (FDP)	7, 30, 46
Dr. Stefan Grüll (FDP)	43, 44, 45

Weitere Zuschriften:

Sachverständige/Verbände	Zuschrift
Dr. Helga Eichelberg	13/1496
Kinderschutzbund NRW	13/1513
Landesseniorenvertretung NRW	13/1517

Vorsitzende Marie-Luise Fasse: Meine Damen und Herren, wie Sie wissen, haben die Fraktion der SPD und die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im vergangenen Monat einen Gesetzentwurf zum Landeshundegesetz in den Landtag eingebracht, der vom Plenum in seiner Sitzung am 22. März 2002 an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz - federführend - sowie an drei weitere Fachausschüsse zur Mitberatung überwiesen wurde.

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz hat sich darauf verständigt, zu diesem Gesetzentwurf eine öffentliche Anhörung gemäß § 32 der Geschäftsordnung des Landtags durchzuführen. Sie wurden gebeten, sich zu diesem Gesetzentwurf und insbesondere zu acht Schwerpunkten schriftlich zu äußern. Ich danke Ihnen für Ihre Stellungnahmen und dafür, dass Sie unserer Einladung gefolgt sind.

(Es folgen einige organisatorische Hinweise.)

Reiner Priggen (GRÜNE): Frau Vorsitzende, die Frage ist, ob wir die Diskussion nicht in der Art strukturieren, dass wir blockweise vorgehen, indem wir z. B. Fragen zur Anleinplicht, zur Kennzeichnung usw. stellen.

Vorsitzende Marie-Luise Fasse: Liebe Kolleginnen und Kollegen! Das haben wir auch so angedacht. Wir haben den Fragenkatalog in acht Punkte unterteilt. Danach können wir vorgehen, wenn es keinen Widerspruch gibt.

Der Ausschuss ist einverstanden.

Eckhard Uhlenberg (CDU): Ich habe eine Frage im Hinblick auf die Beteiligung der Verbände an der Erstellung des Gesetzentwurfs. Wir haben damals bei der Landeshundeverordnung feststellen müssen, dass es bei der Erstellung der Landeshundeverordnung in Nordrhein-Westfalen keine Beteiligung der Verbände gegeben hat. Da das in einigen Stellungnahmen ganz konkret angesprochen worden ist, interessiert es mich, ob die Verbände, die heute eingeladen worden sind, an der Erstellung des Gesetzentwurfs der Koalitionsfraktionen beteiligt gewesen sind. Ich hätte nicht danach gefragt, wenn er nicht konkret in den Stellungnahmen zum Teil kritisch angesprochen worden wäre. Daher wäre eine kurze Antwort der Vertreter der Verbände für mich interessant.

Vorsitzende Marie-Luise Fasse: Herr Uhlenberg, von wem möchten Sie die Antwort haben? Von allen?

Eckhard Uhlenberg (CDU): Ja.

Hans-Willi Körfges (SPD): Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren! Ich möchte für die SPD-Fraktion feststellen, dass genau das, was Herr Kollege Uhlenberg gerade eingefordert hat, nämlich die Beteiligung von Sachverständigen der Verbände, Sinn und Zweck der heutigen Veranstaltung ist.

Vorsitzende Marie-Luise Fasse: Gibt es zum Grundsätzlichen noch Fragestellungen? - Das ist nicht der Fall. Ich bitte nun die Vertreter der einzelnen Verbände, sich zu der Frage von Herrn Uhlenberg zu äußern.

Andreas Wohland (Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen): Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen ist an dem Gesetzgebungsverfahren bislang beteiligt worden.

Alfred Maciejewski (Landespolizeischule für Diensthundeführer): Ich spreche für den Arbeitskreis der Diensthunde haltenden Verwaltungen des Bundes und der Länder. In ihm befinden sich die Bundespolizei, die Länderpolizeien, die Bundeswehr und die Zollverwaltungen unter der Führung des Bundesministeriums der Finanzen. Außerdem bin ich Leiter der Landespolizeischule für Diensthundeführer und vertrete somit auch die Interessen des Polizeidiensthundewesens unseres Bundeslandes.

Ich bin bzw. Kollegen von mir sind meines Wissens an dem Entwurf des Landeshundegesetzes, das heute zur Diskussion ansteht, nicht beteiligt worden.

Dr. Mechthild Fecke-Peitz (Tierärztekammer Westfalen-Lippe): Ich spreche für den Bundesverband praktischer Tierärzte. Auch unsere Berufsgruppe ist nicht gehört worden. Wir wären als Sachverständige aber gern mit entsprechenden Fachleuten geladen worden, die sich mit Verhaltenstherapie usw. befassen. Unser Verband ist nicht gehört worden.

Dr. Rolf Dannemann (Stadt Wuppertal): Ich bin als Vertreter des Veterinäramts der Stadt Wuppertal anwesend und bin abgesehen von der heutigen Anhörung an dem Gesetzgebungsverfahren nicht beteiligt gewesen.

Dr. Eisenhart von Loeper: Ich bin von privater Seite benannt worden. Ich bin zugleich Vorsitzender des „Bundesverbands der Tierversuchsgegner - Menschen für Tierrechte e. V.“. In dieser Funktion bin ich nicht beteiligt worden.

Dr. Ulrich Wollenteit: Ich bin auch von privater Seite benannt worden. Ich komme aus Hamburg und bin für Tierschutzorganisationen tätig. An dem Gesetzgebungsverfahren bin ich nicht beteiligt worden und habe das auch nicht erwartet.

Bettina Sokol (Landesbeauftragte für den Datenschutz): Auch für mich ist die Einladung durch den Landtagspräsidenten die erste Gelegenheit zur Stellungnahme.

Dr. Klaus Grünewald: An dem Gesetzgebungsverfahren bin ich nicht beteiligt worden. Ich bin im Vorfeld aber mit der Landeshundeverordnung befasst gewesen.

Franz Breitsamer: Ich bin ein öffentlich bestellter Sachverständiger im Hundewesen und komme aus München. An dem Gesetzgebungsverfahren bin ich nicht beteiligt gewesen. Ich kann lediglich die Erfahrungen mit der bayerischen Verordnung, die mittlerweile zehn Jahre alt ist, einbringen.

Dr. Rolf Brahm: Ich bin als Privatperson eingeladen worden, vertrete aber zugleich als Vizepräsident die Tierärztekammer Westfalen-Lippe. Wir sind nicht im Vorfeld in das Gesetzgebungsverfahren eingebunden worden, was wir alle inzwischen bedauern. Wir hoffen aber, dass diese Anhörung dazu dienen mag, die eine oder andere Verbesserung in das Gesetzgebungsverfahren einzubauen.

Bernhard Meyer (Verband für das Deutsche Hundewesen e. V.): Der Verband für das Deutsche Hundewesen e. V. ist im Vorfeld nicht eingebunden worden. Im Gegensatz zu einem Vorredner betone ich, dass wir das aber sehr erwartet hätten. Nachdem die Kritik - auch von den Parteien - bei der Landeshundeverordnung so massiv war, weil keine Fachverbände und Experten einbezogen wurden, hätten wir sehr erwartet, noch vor der Erstellung der Drucksache unsere Positionen und unseren fachlichen Sachverstand einbringen zu können.

Hans Jürgen Holler (Landestierschutzverband Nordrhein-Westfalen e. V.): Der Landestierschutzverband Nordrhein-Westfalen e. V. ist nicht beteiligt worden. Wir geben ebenfalls der Hoffnung Ausdruck, dass die heutige Veranstaltung dazu beiträgt, eine Beteiligung im Nachhinein zu gewährleisten.

Klaus Temme (Tierschutzzentrum Dortmund): Auch wir sind bisher nicht beteiligt gewesen. Wir wünschen uns aber, dass einige Punkte in diesem Gesetzentwurf geändert werden.

Harald Wiegand: Herr Konnegen ist leider urlaubsbedingt verhindert. Deshalb sitze ich heute hier.

Ich bin Lobbyvertreter und denke, dass ich für den Großteil der betroffenen Hundehalter, aber auch für die Hundehalter generell spreche.

Christof Marpmann (Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen e. V.): Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Gemeinsam mit Herrn Hupe vertrete ich den Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen e. V., der am bisherigen Gesetzgebungsverfahren nicht beteiligt wurde.

Klaus Thelen (Jagdgebrauchshundeverband Nordrhein-Westfalen e. V.): Frau Vorsitzende! Der Jagdgebrauchshundeverband und seine auf Landesebene operierende jagdkynologische Arbeitsgemeinschaft sind im Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf nicht gehört worden.

Felix Becker (FDP): Zunächst einmal eine Feststellung. Als Vertreter der Opposition nehmen wir oft zur Kenntnis, dass unter der politischen Maxime der weitgehenden Beteiligung aller gesellschaftlich relevanten Gruppen manchmal erstaunlich viele beteiligt werden. Heute muss ich feststellen, dass das in diesem Fall offensichtlich etwas anders gehandhabt worden ist. Das halte ich für etwas merkwürdig.

Frau Dr. Mechthild Fecke-Peitz, soweit ich Ihre Äußerungen richtig verstanden habe, haben Sie verhaltenskundliche Momente in Ihrer Stellungnahme ansatzweise dargestellt. Sind Sie der Auffassung, dass in diesem Gesetzentwurf wissenschaftlich belegbare Erkenntnisse der vergleichenden Verhaltensforschung überhaupt einbezogen worden sind?

Dr. Mechthild Fecke-Peitz: Ich möchte die Frage gern an Herrn Dr. Brahm weitergeben.

Dr. Rolf Brahm: Ich weiß nicht, worauf Sie hinaus wollen. Vielleicht wollen Sie auf das Thema der Rasselisten hinaus. Wenn es um Rasselisten geht, so ist es gängige wissenschaftliche Meinung, dass die Gefährlichkeit eines Hundes nicht an der Zugehörigkeit zu einer Rasse festgemacht werden kann.

Irmgard Schmid (SPD): Der erste Komplex des Fragenkatalogs bezieht sich auf den angemessenen Ausgleich zwischen dem Schutzbedürfnis, dem Sicherheitsinteresse der Bevölkerung und dem berechtigten Interesse von Hundehaltern. Zunächst möchte ich eine Frage an die kommunalen Spitzenverbände richten, die sich sehr detailliert geäußert und dankenswerterweise Formulierungsvorschläge für einzelne Gesetzespassagen in ihre Stellungnahme mit eingebracht haben. Mich würde Ihr Erfahrungshintergrund interessieren, auch nach der Landeshundeverordnung, die vor etwa anderthalb Jahren in Kraft getreten ist.

Wie stellen Sie sich das Auflösen der Konflikte zwischen Radfahrern, Joggern und frei laufenden Hunden mit angeborenem Jagdtriebs vor? Ich beziehe mich auf den Punkt verschärfte Anleinplicht, wobei wir darüber im weiteren Beratungsverfahren sicher noch reden müssen. Anscheinend wird es auch dabei zu Veränderungen kommen.

Es geht also um Kommunen im Spannungsfeld zwischen der Bevölkerung mit Hunden und der Bevölkerung ohne Hunde. Welche Erfahrungen haben Sie da gemacht? Vielleicht können Sie die Erfahrungen mit der Landeshundeverordnung der vergangenen anderthalb Jahre mit einbeziehen.

Andreas Wohland: Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Ich denke, mit der von uns vorgeschlagenen Formulierung zur Anleinplicht für Hunde könnte den Bedürfnissen der Nichthundehalter, älteren Menschen, Joggern und Fahrradfahrer usw. auf der einen Seite und den Bedürfnissen der Hundehalter auf der anderen Seite Rechnung getragen werden.

Dieser Formulierungsvorschlag geht davon aus, an Orten mit erhöhtem Publikumsverkehr wie etwa innerhalb bebauter Ortsteile - wie es die Regelung der Landeshundeverordnung seit dem Jahr 2000 vorsieht - die Anleinplicht wieder aufzunehmen und auf die Formulierung in § 11 Abs. 6 zu verzichten, wonach große Hunde generell auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen angeleint geführt werden müssen. Diese Formulierung würde nämlich dazu führen, dass die Anleinplicht auf das ganze Stadtgebiet ausgedehnt wird. Es liegen bereits Rechtsprechungen vor, dass man mit solch einer Formulierung eventuell den Interessen der Hundehalter und des Tierschutzes nicht gerecht wird.

Wir schlagen vor, in § 2 besonders vom Publikum frequentierte Bereiche zu regeln und den Kommunen - wie es im Gesetzentwurf vorgesehen ist - durch eine ordnungsbehördliche Verordnung weitergehende Regelungsbefugnisse im Einzelfall zu ermöglichen, sodass die Kommune vor Ort selbst entscheiden kann, in welchem Bereich es besonders geboten erscheint, einen Anleinzwang vorzunehmen. Dann wird man diesen Interessenausgleich durchaus vornehmen können.

Eckhard Uhlenberg (CDU): Der vorliegende Gesetzentwurf sieht eine deutliche Verschärfung der Anleinplicht vor. Ich halte den Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände an sich für sehr zielführend. Ich möchte noch eine Stellungnahme von den Verbänden zu der Frage der Anleinplicht haben. Für mich ist das einer der wesentlichen Punkte des Gesetzentwurfes der Koalitionsfraktionen. Daher bitte ich um eine kurze Stellungnahme der Vertreter der Verbände zu der Frage der Anleinplicht als Grundlage für die weitere Diskussion dieses wichtigen Teils des Gesetzentwurfes.

Insbesondere interessiert mich die Stellungnahme des Landesjagdverbands zu der Frage der Anleinplicht. Auf der einen Seite habe ich Verständnis dafür, dass die Tiere Freiheit benötigen. Auf der anderen Seite besteht aber immer wieder die Gefahr, dass Wild, junge Hasen usw. in der freien Wildbahn, im Wald und in der Feldflur gefährdet werden. Diese Schwierigkeiten müssen ein Stück weit geregelt werden. Vielleicht können Sie zu diesem Punkt konkret etwas sagen.

Reiner Priggen (GRÜNE): Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und ich meine auch für die Fraktion der SPD möchte ich noch einmal feststellen, dass wir diese Anhörung und die schriftlichen Stellungnahmen dazu als Teil der Diskussion verstanden haben, die wir mit Ihnen führen wollen. Wir haben uns darauf verständigt, dass wir die Anregungen aufnehmen und in einer sinnvollen Art und Weise umsetzen. Insofern bedauere ich den etwas schrägen Zungenschlag, der aus meiner Sicht durch die Äußerungen von Herrn Uhlenberg ausgelöst worden ist. Es ist sinnvoller, das im Detail zu machen.

Im Gesetzentwurf ist eine deutliche Verschärfung der Anleinplicht gegenüber der Landeshundeverordnung enthalten. Für die grüne Fraktion haben wir von Anfang an klargestellt, dass wir mit der Regelung in der Landeshundeverordnung gut leben können, also keine weiterreichende Regelung, sondern nur eine Änderung im Zusammenhang mit bebauten Ortsteilen befürworten. Ich weiß aus den Gesprächen mit den sozialdemokratischen Kollegen, dass auch dort die Bereitschaft besteht, auf das Ergebnis der Anhörung entsprechend zu reagieren. Insofern ist es uns sehr wichtig, was Sie dazu sagen.

Meine Frage an die kommunalen Spitzenverbände und an alle anderen lautet: Ist die Regelung in Zusammenhang bebauter Ortsteile aus Ihrer Sicht hinreichend konkret? Können wir das so machen, oder gibt es, wenn wir das so machen, daran Kritik? Herr Uhlenberg hat das bereits den Landesjagdverband gefragt. Das interessiert mich auch.

An diejenigen, die eher die Schutzinteressen in die Debatte einbringen, stelle ich die Frage: Können Sie damit leben? Sind Sie damit einverstanden? Es gibt eine Reihe von Zuschriften von Joggern und anderen, in denen es heie, dass es für sie unerträglich sei, wenn sie in der Landschaft liefen - nachweisbar gebe es soundso viele Bissvorfälle - und dabei immer gefährdet seien, weil sie aufgrund ihrer Sportart eben ein leichtes Objekt für Angriffe von frei laufenden Hunden seien.

Wir müssen eine Lösung finden, die dem einen und dem anderen gerecht wird. Wir sehen natürlich auch das Problem, dass es kein vernünftiger Umgang mit Hunden ist, wenn Hunde überhaupt nicht mehr laufen gelassen werden können. Die Nahtlinie dazwischen zu finden, ist für uns sehr schwer.

Deshalb frage ich, ob Sie der Regelung "im Zusammenhang bebauter Ortsteile" zustimmen können. Ist das ausreichend konkret oder gibt es daran, wenn wir das so machen, in der nächsten Runde wieder Kritik?

Hans-Willi Körfges (SPD): Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Wesentlicher Teil meiner Frage ist, ob der Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände auch für die anderen, die sich in Bezug auf die Schutzinteressen der Bevölkerung zu Wort gemeldet haben, hinreichend konkret ist. In diesem Zusammenhang weise ich deutlich darauf hin, dass alle einbringenden Fraktionen, bezogen auf die Anleinplicht, gesagt haben, dass sie der heutigen Anhörung eine wesentliche Bedeutung beimessen und die Ergebnisse der Anhörung in das weitere Gesetzgebungsverfahren einfließen lassen wollen.

In diesem Zusammenhang ist der Themenkomplex Hundeauslaufflächen seitens einiger Kommunen an uns herangetragen worden. Es ist verschiedentlich angeregt worden, eine

Verpflichtung der Kommunen zur verstärkten Ausweisung von entsprechenden Auslaufflächen im Gesetz zu normieren. An die kommunalen Spitzenverbände und gegebenenfalls an andere Beteiligte, die sich dazu äußern möchten, richte ich die Frage, ob das aus ihrer Sicht sinnvoll ist.

Clemens Pick (CDU): Herr Meyer und Herr Temme, die Anleinplicht von Hunden auf der einen Seite bedingt, dass Schutzbedürfnisse von bestimmten Personengruppen auch dann sichergestellt werden, wenn andere Tiere ausgeführt werden.

Wie beurteilen Sie das Aggressivitätsverhalten von Hunden, wenn sie mit anderen Hunden zusammenkommen, in angeleiteter und in abgeleiteter Situation?

Felix Becker (FDP): Ich knüpfe an das an, was Herr Priggen und Herr Körfges angedeutet haben. Ich frage also die Vertreter der Kommunen hinsichtlich des Anleinzwangs. Die Definition im Zusammenhang mit bebauten Ortsteilen ist dem Planungsrecht im Prinzip entliehen.

Wenn wir diese Argumentation bzw. Denkweise auf unsere urbanen Räume - also das Ruhrgebiet - übertragen, dann frage ich die kommunalen Spitzenverbände unter diesem Gesichtspunkt, ob eine tierschutzgerechte Hundehaltung, die Freilauf erfordert, wozu es Rechtsprechungen gibt - soweit ich weiß, jüngst auch aus Düsseldorf -, überhaupt möglich ist. Sind überhaupt Flächen verfügbar, wodurch dem Bedürfnis nach Freilauf Rechnung getragen werden kann? Wie beurteilen in diesem Zusammenhang die kommunalen Spitzenverbände die sich möglicherweise daraus ergebende Diskrepanz, dass viele Menschen, insbesondere im urbanen Bereich, ihre Verbindung mit der Natur dadurch erfüllen wollen, dass sie Hunde halten?

Dr. Ute Dreckmann (FDP): Ich möchte wissen, wie sich ständiger Leinenzwang generell auf das Wesen des Hundes auswirkt.

Reiner Priggen (GRÜNE): Da Herr Kollege Körfges die Auslaufflächen angesprochen hat, will ich dazu eine konkrete Nachfrage an die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände und der Hundeverbände stellen. Wie groß muss ich mir solche Flächen in den Kommunen, wenn sie angemessen sein sollen, vorstellen, und wie sollen sie gesichert werden? Müssen Zäune darum herum gebaut werden? Wie hoch müssen sie sein? In welcher Größenordnung muss ich mir das für eine Kommune wie Düsseldorf vorstellen?

Eckhard Uhlenberg (CDU): Ich denke, die Aufgabe des Gesetzentwurfs besteht darin, eine Harmonisierung mit Regelungen in anderen Bundesländern und einer bundeseinheitlichen Regelung herbeizuführen. Nordrhein-Westfalen geht bezüglich dieses Punktes jedoch einen völlig anderen Weg. Vielleicht können Sie in Ihrer Wortmeldung die Idee berücksichtigen,

dass ein Weg hinsichtlich der Anleinplicht gefunden wird, der bundeseinheitlich umzusetzen ist, damit wir in Nordrhein-Westfalen nicht wieder eine Sonderrolle einnehmen.

Irmgard Schmid (SPD): In verschiedenen Stellungnahmen ist auf die Form und die Länge der Leine bei großen und kräftigen Hunden Bezug genommen worden. Ich hätte gern von den Sachverständigen eine Auskunft, wie das für die Bereiche auszusehen hat, in denen Hunde angeleint werden müssen.

Andreas Wohland: Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Zunächst zu der Begrifflichkeit „innerhalb im Zusammenhang mit bebauten Ortsteilen“ und den Erfahrungen aus der kommunalen Praxis der vergangenen zwei Jahre. In einer Gesprächsrunde mit Vertretern von Ordnungsämtern von Mitgliedskommunen haben wir dieses Thema erörtert.

Das Ergebnis dieses Gesprächs war, dass mit der Regelung, wie sie derzeit in der Landeshundeverordnung enthalten ist - nämlich mit der Regelung „innerhalb im Zusammenhang mit bebauten Ortsteilen“, die auch aus § 34 Baugesetzbuch bekannt ist und unter der sich jeder Normadressat etwas vorstellen kann -, in der Praxis mittlerweile gute Erfahrungen gemacht worden sind. Die Regelung führt in der Praxis also zu keinen großen Vollzugs- und Akzeptanzproblemen, weil auch bei den Hundehaltern die Erkenntnis gegeben ist, dass dort, wo erhöhter Publikumsverkehr stattfindet, die Hunde angeleint geführt werden müssen, da eine Reihe von Gefahrenmomenten gegeben sind, die nicht nur in der Gefahrenabwehr nach dem Ordnungsrecht wurzeln, sondern auch durch die Verkehrssicherungspflicht im Straßenverkehr, in Fußgängerzonen usw. gegeben sind.

Wenn man die Frage stellt, wie ein Ausgleich zwischen Leuten, die im urbanen Raum ihre Verbindung zur Natur herstellen wollen, und der Hundehaltung geschaffen werden kann, dann muss man natürlich auch fragen, welcher Hund in einem urbanen Raum, in einem sehr dicht besiedelten Gebiet wie dem Ruhrgebiet, wo überall eine mehrgeschossige Bebauung vorherrscht, überhaupt zu halten ist. Das ist eine Frage, die durchaus auch tierschutzrechtliche Aspekte haben kann. Dieser Frage muss sich ein Halter eines großen Hundes, der bestimmten Anforderungen unterliegt, stellen, der in einem städtebaulich so gestalteten Bereich wohnt, dass dem Hund nicht vor der Tür Auslauf gewährt werden kann.

Er muss sich im Vorfeld überlegen, welchen Hund er sich anschafft, um nicht diesen Regelungen zu unterliegen. Ich denke, dafür ist in dem Gesetzentwurf durchaus eine abgestufte Regelungsdichte vorhanden.

Zur Leinenlänge haben wir konkrete Vorschläge gemacht, und zwar abgestuft nach z. B. dem innerstädtischen Bereich mit erhöhtem Publikumsverkehr. Wir haben eine 1,50 m lange reißfeste Leine vorgeschlagen, weil es natürlich nicht sinnvoll sein kann, einen gefährlichen Hund an einer beispielsweise 8 m langen Leine durch die Fußgängerzone zu führen, während für die Hunde, die nicht als gefährliche Hunde eingestuft worden sind, eine längere Leinenlänge in Betracht kommen kann. Bei der Leinenlänge muss nach der Lage in der Örtlichkeit differenziert werden.

Seite 3 unserer Stellungnahme können Sie entnehmen, dass wir klar gegen eine Erwähnung der Hundenauslaufflächen im Gesetz sind, weil allein die Erwähnung eine gewisse Begehrlichkeit bei den Bürgerinnen und Bürgern hervorruft und dazu führt, dass die Forderungen nach Schaffung von Hundenauslaufbereichen erhoben werden.

Diese Hundenauslaufflächen bringen allerdings eine Reihe von Problemen mit sich - in erster Linie natürlich finanzieller Art. Sie müssen unseres Erachtens auf jeden Fall eingezäunt werden. So ist es beispielsweise bei der Stadt Düsseldorf erfolgt, um sicherzustellen, dass in den Bereichen, in denen Hunde nicht unangeleint laufen dürfen, keine Gefahr von ihnen ausgeht. Mit dieser Einzäunung sind natürlich erhebliche finanzielle Kosten und Fragen der Verkehrssicherungspflicht verbunden. Die Kommune muss sicherstellen, dass diese Einzäunung auf Dauer intakt ist und ein Ausbrechen der Hunde verhindert.

Ferner entstehen Probleme dadurch, dass auf geballten Hundenauslaufflächen eine Reihe von unterschiedlichsten Hunden plötzlich auslaufen dürfen, die ansonsten nur angeleint zu führen sind. Andere als ich sind aber besser berufen, das zu beurteilen. Insgesamt sehen wir die Auslaufflächen nur als Notlösung an, deren Errichtung im Ermessen der Kommunen liegen und nicht bereits im Gesetz Erwähnung finden sollte.

Alfred Maciejewski: Zum Komplex der Anleinplicht gibt es eine Resolution des Arbeitskreises der Diensthunde haltenden Verwaltungen vom Herbst 2000 im Zusammenhang mit den damaligen Verordnungen der Bundesländer. Ich zitiere aus dieser Verordnung:

„Wir sind übereinstimmend der Auffassung, dass Hunde, die in der Öffentlichkeit auch außerhalb von Ortschaften“

- also außerhalb der Orte, die von Menschen stark frequentiert werden -

„ausnahmslos an der Leine geführt werden müssen, nicht artgemäß gehalten werden können. Diese Hunde können sich neurotisch entwickeln und in der Folge deshalb übersteigert gefährlich werden.“

Aus diesem Grund muss man vor einer generellen Leinenpflicht warnen. Allerdings ist es aus Gründen der Prävention sehr wichtig und sinnvoll, an den Orten in den Kommunen, wo starke Frequenzen herrschen, ein allgemeines Leinengebot strikt anzuordnen. Das dient sicherlich der Gefahrenvorbeugung ganz erheblich.

Die Definition, welche Zonen in einem Stadtbereich in diesem Sinne dazugehören, könnte meiner Einschätzung nach den Kommunen überlassen werden. Alle anderen Flächen müssen für den freien Auslauf der Hunde in Betracht kommen, wobei der Hundehalter auch dort, wo keine strikte gesetzliche Anleinplicht besteht, allein schon aufgrund § 28 Verkehrsgesetz gehalten ist, den Hund gefahrenfrei zu führen. Darüber hinaus muss er ein geeigneter Tierführer sein. Das ist bundesgesetzlich vorgeschrieben. Wenn er sich daran nicht hält, kann das geahndet werden.

Ich halte es für eine Verwaltungsvereinfachung, nur die Zonen festzulegen, in denen ein striktes Anleingebot gilt, und alles andere nicht weiter zu regeln, auch nicht die so genannten Freilaufflächen. Das führt sicherlich zu erheblichem Kostendruck und Verwaltungsauf-

wendungen und erscheint mir nicht notwendig zu sein. Es gibt wie gesagt bereits andere bundesgesetzliche Pflichten, die jeden Hundehalter daran binden, Hunde überall im öffentlichen Verkehrsraum gefahrenfrei zu führen.

Wie sich ein genereller Leinenzwang auswirken kann, habe ich kurz dargestellt. Das muss ich meines Erachtens nicht weiter erläutern. Ich denke, es reicht nicht aus, wie man gelegentlich hört, einen Hund an der Leine am Fahrrad zu führen, damit er sich physisch ausleben kann. Natürlich ist es ein wichtiger Aspekt, dass sich ein Hund körperlich ausleben kann und auch auslaufen kann. Damit wird man der Natur des Hundes aber bei weitem nicht gerecht. Hunde wollen miteinander interagieren, sie wollen sensorische Reize erleben, sie wollen sich olfaktorisch betätigen, sie wollen kommunizieren, und sie wollen vor allen Dingen dabei frei sein.

Ein Hund, der sich an der Leine befindet, wird gesteuert und ist in Wirklichkeit nicht frei und verhält sich ganz anders als ein Hund, der sich frei bewegen kann. Das macht sich bei der Konfrontation mit anderen Hunden, aber auch bei der Konfrontation mit Personen bemerkbar. Das natürliche Verhalten eines Hundes kommt nur zum Tragen, wenn er sich frei bewegen kann - natürlich unter der kontrollierten Aufsicht des Hundehalters. Wer seinen Hund einfach so frei herumlaufen lässt, verstößt heute schon gegen Bundesrecht.

Es wurde nach der Form und der Länge der Leine gefragt. In den Bereichen, in denen künftig sinnvollerweise eine strikte Leinenpflicht besteht, wäre es angebracht, vielleicht auch qua Gesetz die Leine zu definieren. Wie mein Vorredner bereits sagte, genügt eine 8 m lange Leine dieser Leinenpflicht nicht. Das steht diesem Verbot sozusagen kontraproduktiv gegenüber. In diesen Zonen muss eine relativ kurze Leine vorgeschrieben sein. Meines Erachtens darf sie nicht wesentlich länger als 1 m bis 1,50 m sein.

Dabei muss berücksichtigt werden, dass Hunde, wenn sie zu einer Aktion ausholen, sehr schnell nach vorne, nach hinten, nach links oder rechts springen können und der lange Arm, der den Hund noch hält, die Leine jeweils um einen halben Meter verlängert. Wer einen Aktionsradius des Hundes von mehr als 2 m oder 3 m zulässt, kann nicht sicherstellen, dass an den stark frequentierten Orten alle Schäden vermieden werden können. Das geht nur mit einer definitiv kurzen Leine, die in diesen Fällen angebracht ist.

Dr. Mechthild Fecke-Peitz: Wir haben bereits in unserer Stellungnahme dargelegt, dass wir gegen eine generelle Anleinplicht sind. In bebauten Gebieten, in Orten und überall, wo Publikumsverkehr ist, muss selbstverständlich eine Anleinplicht herrschen. Aber außerhalb der Ortschaften, auf Feldwegen, sollte man große Hunde laufen lassen. Vor allen Dingen die Formulierung in § 11 Abs. 6 des Gesetzentwurfs hat mich besonders gestört, wonach große Hunde außerhalb eines befriedeten Besitztums auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen angeleint zu führen seien. Sie dürfen dann gar nicht mehr laufen. Wo sollen sie denn noch laufen? Im eigenen Garten? Ich denke, dass das sicherlich nicht sehr sinnvoll ist.

Herr Uhlenberg hat die Jagd und die Hunde angesprochen, die im Frühjahr vielleicht einmal auf die Wiese laufen und Rehe aufscheuchen. Gerade im Frühjahr, wenn viele Kleintiere da sind, sollte verstärkt offen auf die Anleinplicht hingewiesen werden. Ich bin aber nicht dafür, generell die Hunde aus Wäldern usw. zu verbannen. - Zur Längenleine möchte ich mich nicht äußern.

Dr. Rolf Brahm: Es geht uns nicht um die Anleinpflcht z. B. im öffentlichen Gelände oder bei größeren Publikumsansammlungen. Wir widersprechen der generellen Anleinpflcht. Ein Leben an der kurzen oder langen Leine ist auf Dauer nicht tierartgerecht und wird die Aggressionen der Hunde nicht reduzieren, sondern es wird zu einem Aggressionsstau kommen. Damit werden Zwischenfälle auf Distanz eher gefördert. Dies auch unter dem Aspekt, dass wir, wenn wir über Hundegesetze reden, nicht nur den berechtigten Schutz der Menschen für die gelegentlichen Beißvorfälle im Auge haben, sondern auch den Schutz der Tiere, bei dem wir uns überlegen, ob Tierschutz als Leitlinie in das Grundgesetz aufgenommen wird; denn ein Leben an der kurzen oder langen Leine ist grundsätzlich auf Dauer nicht tierartgerecht.

Dr. Rolf Dannemann: Ich vertrete die Auffassung, auch wenn es in meiner Stellungnahme nicht so eindeutig steht, dass die neue Anleinpflcht überzogen ist. Mit der bisherigen Regelung durch die seit fast anderthalb Jahren geltende Landeshundeverordnung kann ich sehr gut leben; denn die neue Formulierung bedeutet, dass auf allen öffentlichen Wegen - das wären z. B. Waldwege - Hunde an die Leine müssten. Das hätte zur Folge, dass sich die Hundehalter mit ihren Hunden in den Wald und auf die Wiesen zurückziehen, wodurch die Gefährdung des Wildes in Betracht kommt. Wir in Wuppertal können mit der Formulierung in der geltenden Landeshundeverordnung gut leben und haben gute Erfahrungen damit gemacht.

Im Übrigen ist für mich der mit beste Paragraph der § 2, der alle Hundehalter verpflichtet, ihre Hunde so zu halten, dass Menschen nicht gefährdet werden. Der ist Gott sei Dank sogar bußgeldbewehrt. Damit können alle Hundehalter dazu verpflichtet werden, dass der Hund so gehalten wird, dass weder Personen noch Sachen gefährdet werden können.

Insofern halte ich persönlich keine Eingrenzung in Bezug auf die Leine für erforderlich; denn auch eine 1,5 m lange Leine kann in einem Kaufhaus oder in einer Fußgängerzone zu lang sein. Über § 2 besteht immer die Möglichkeit, wenn etwas passiert, die Hundehalter zu maßregeln. Ich halte insofern eine spezielle Regelung in Bezug auf die Länge der Leine nicht für erforderlich. Sie muss reißfest sein, und die Person muss fähig sein, den Hund an der Leine zu halten. Das reicht für meine Begriffe aus.

Mir liegt allerdings sehr an den Hundenauslaufflächen. Je nachdem, wo die Hundehalter wohnen, gerade im Ruhrgebiet, halte ich eine Verpflichtung der Kommunen zur Einrichtung von Auslaufflächen für zwingend geboten. Das gilt insbesondere für große Städte, wo praktisch kaum Parkflächen existieren, auf denen eine Anleinpflcht besteht. Dabei denke ich auch an ältere Menschen, die vielleicht keine Möglichkeit haben, in die Stadtrandgebiete zu fahren. Ich halte es für sehr notwendig, dass dort, wo es aufgrund der Bevölkerungs- und Bebauungsdichte erforderlich ist, Auslaufgebiete eingerichtet werden.

In Wuppertal gibt es beispielsweise vier Auslaufgebiete. Davon ist keines eingezäunt. Dort treten - bis auf vereinzelte Ausnahmen - überhaupt keine Beißereien auf. Insofern halte ich es aus meinen bisherigen Erfahrungen nicht für erforderlich, dass diese Auslaufgebiete eingezäunt werden.

Sie müssen gekennzeichnet werden. Dann kann jeder Nichthundehalter für sich entscheiden, ob er dort spazieren geht oder nicht. Ansonsten genügt die eindeutige Kennzeichnung und Veröffentlichung.

Noch ein kurzes Wort zur Aggressivität. Ich habe die Erfahrung gemacht - auch beim Spaziergehen mit meinem Hund -, dass die Hunde lange nicht die Aggressivität zeigen, wenn sie frei laufen. Davon kann sich jeder überzeugen, der beispielsweise an den Kemnader Stausee fährt. Es gibt an der Ruhr eine große freie Fläche, wo Hunde aller Rassen wie z. B. Pitbulls und kleine Pekinesen mit ihren Haltern spazieren gehen. Ich bin dort schon oft mit meinem Hund gewesen und habe dort noch nicht eine Beißerei erlebt, zwar kleinere Raufereien, die es aber auch unter Kindern und unter Erwachsenen gibt. Ernsthafte Beißereien habe ich dort aber noch nie festgestellt.

Dr. Eisenhart von Loeper: Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Ich möchte zunächst einmal in Erinnerung rufen, wie schon teilweise erwähnt wurde, dass es aus rechtlicher Sicht eine Reihe von Entscheidungen der Parlamente aus der letzten Zeit gibt, die der Achtung der Grundbedürfnisse der Tiere einen besonderen Rang verleihen. Ich war vor einem Jahr dabei, als eine Anhörung zu dem Thema „Tierschutz in die Landesverfassung“ stattgefunden hat. Daher ist ein landesrechtliches Gewicht gegeben. Auf Bundesebene wird es eine parallele Entwicklung im Mai geben. So wie die Dinge stehen, wird das im kommenden Monat auch im Grundgesetz verankert werden.

Das gibt dem Tierschutzgesetz die bekannte Tierhaltungsgrundnorm, dem Tier Raum für die Ausübung artgemäßer Bedürfnisse zu geben. Das Bundesverfassungsgericht hat bekanntlich in seinem Hennen-Urteil diese Grundbedürfnisse noch einmal besonders betont, weil es der Grundzweck nach § 1 des Tierschutzgesetzes ist, Leben und Wohlbefinden der Tiere zu schützen.

Natürlich müssen auch Gefahren, die gegenüber dem Menschen entstehen können, vermieden werden. Das ist klar. Insoweit ist das Anliegen absolut richtig und legitim, einen angemessenen Ausgleich zu suchen.

Ich erinnere daran, dass gleichzeitig im vergangenen Jahr auf Bundesebene die Tierschutzhundeverordnung geschaffen wurde, wodurch die älteste Verordnung, die seit Mitte der Siebzigerjahre auf diesem Gebiet bestanden hat, novelliert wurde. Darin wurden dem Sozialkontakt und dem Auslauf mehr Raum gewährt. Es wäre also kontraproduktiv, das zu sehr einzuschneiden.

Ich schließe mich meinen Vorrednerinnen und Vorrednern an, die dafür plädieren, eine generelle Verschärfung durch das Landeshundegesetz zu vermeiden. Ich teile den Standpunkt von der Sachverständigen Frau Dr. Feddersen-Petersen, die darauf verwiesen hat, dass gerade der Anleinzwang zu einer verschärften Aggression führen kann und einen Teufelskreis hervorrufen könnte. Es wurde bereits von der Gefahr einer neurotischen Entwicklung gesprochen. Das darf ganz gewiss nicht sein. Es dürfte im Parlament Einigkeit darüber bestehen, dass das ganz sicher nicht die Folge einer Landesgesetzgebung sein darf.

Ich stelle mir aber die Frage, ob nicht das Parlament überfordert ist, wenn es generell alle potenziellen Gefahrenstellen präventiv durch abstrakte Normen auffangen will, und ob es nicht dann richtiger ist, wie Herr Maciejewski zum Ausdruck brachte, eine individuelle Regelung auf kommunaler Ebene zu ermöglichen, soweit sie nicht bereits besteht. Ich plädiere dafür, ein Übermaß im Hinblick auf den Schutzbedarf zu vermeiden, der bezüglich artgemä-

ber Bewegungsbedürfnisse gegeben ist. Bei gefährlichen Hunden wird man unterscheiden müssen, dass natürlich ein Regelungsbedarf besteht. Das ist gar keine Frage. Aber bei Hunden, die sich als nicht gefährlich erwiesen haben, verstößt e nach meiner Einschätzung gegen das Übermaßverbot und gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, wenn man alles und jedes präventiv erfassen will. Ich halte das für nicht regelbar und meine, dass die Verantwortlichkeit des individuellen Tierhalters mehr betont werden muss.

Dr. Ulrich Wollenteit: Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Ich kann an vieles anknüpfen, was meine Vorredner gesagt haben. Auch meines Erachtens ist ein genereller Leinen- und Maulkorbzwang aus mehreren Gründen kontraproduktiv. Meines Erachtens ist ein entscheidendes Argument, dass insbesondere die Sicherheitsfachleute wie Herr Maciejewski anführen, dass ein solcher Leinen- und Maulkorbzwang Gefahren erhöhend ist. Sie wollen jedoch ein Gesetz zur Gefahrenabwehr auf den Weg bringen. Wenn Sie dem Vorschlag folgen, einen so weitgehenden Leinenzwang zu implementieren, erreichen Sie genau das Gegenteil von dem, was Sie eigentlich erreichen wollen.

Ein genereller Leinenzwang führt dazu - das ist in der Fachdiskussion unstrittig -, dass Verhaltensstörungen bei Hunden induziert werden. Ich erinnere daran, dass in Hamburg drei Monate vor dem tragischen Zwischenfall in Wilhelmsburg der Senat beschlossen hat, keinen generellen Leinenzwang für Hunde vorzusehen, weil festgestellt wurde, dass das zu Aggressionssteigerungen führt und diese Hunde, die so gehalten werden, eher untypisch häufig beißen.

Darüber hinaus schließe ich mich der Tierschutzargumentation meines Vorredners an. Ein genereller Leinenzwang stellt keine artgerechte Haltung dar und verletzt deshalb meines Erachtens tierschutzrechtliche Vorschriften. Deshalb ist das nach meiner Auffassung unzulässig.

Zur Frage von Herrn Priggen, ob es nicht sinnvoll sei, auf die Regelung im Zusammenhang mit bebauten Ortsteilen zu rekurrieren, teile ich mit, dass ich das für keine glückliche Lösung halte. Ich habe als Rechtsanwalt relativ häufig mit diesem Rechtsbegriff zu tun. § 34 Baugesetzbuch ist einer der kompliziertesten und schwierigsten Normen im Planungsrecht. Was ein „im Zusammenhang bebauter Ortsteil“ ist, ist etwas, das teilweise sehr schwer zu bestimmen ist. Wie ist es, wenn wir eine Baulücke von mehr als 50 m haben? Das Bundesverwaltungsgericht ging bisher in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass bereits ab 50 m der Bebauungszusammenhang endet. Dann sind Sie plötzlich im Außenbereich. Das ist meines Erachtens kein Begriff, mit dem das gut geregelt werden kann.

Ich kann sehr gut mit der Regelung in § 2 leben. Dabei soll es aber auch bleiben. Das ist meines Erachtens eine sachgerechte Regelung, wenn Sie auf die Bereiche abstellen, die dort erwähnt sind. Alles, was darüber hinausgeht, ist meines Erachtens rechtlich problematisch.

Im Hinblick auf die Frage nach der Länge der Leine neige ich der Auffassung zu, dass sie definiert werden sollte, wobei ich mich einer Stellungnahme enthalten möchte, wie lang sie sein soll. Die Umsetzung der im Gesetzentwurf formulierten Vorgabe, dass Hunde an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen seien, halte ich für schwierig im Hinblick auf die Bestimmtheit. Was soll man sich darunter vorstellen? Wir haben schon

verschiedene Auffassungen darüber gehört, wie lang die Leine sein soll. Ich vermute, dass man unter Umständen allen Beteiligten keinen Gefallen tut, wenn man das offen lässt, weil ein Hundehalter beispielsweise in einem Gebiet, in dem man die Auffassung vertritt, dass sie nur 1 m lang sein darf, mit einem Ordnungswidrigkeitsverfahren rechnen muss, während in einem anderen Gebiet die Auffassung vertreten wird, dass sie 4 m lang sein darf. Das halte ich für nicht sehr glücklich.

Zu den Hundenausläufflächen. Meines Erachtens ist es ein großer Fehler in der Politik bezüglich gefährlicher Hunde, keinen übergreifenden Ansatz zu verfolgen. Es gibt Regelungsansätze, wodurch ein bisschen an der Zucht und ein bisschen an Gefahrhund-Regelungen auf Landesebene gebastelt wird. Es fehlt jedoch meiner Meinung nach eine abgestimmte Regelung, die alle in Betracht kommenden Steuerungsinstrumente einbezieht. Wenn man einen solchen Ansatz wagen würde, wäre es ein ganz wesentlicher Punkt, dass Hundenausläufflächen und entsprechende Planungsinstrumentarien geschaffen werden sowie die Gelder, die dafür benötigt werden, über eine entsprechende Abgabenregelung zur Verfügung gestellt werden. Meines Erachtens ist es dringend geboten, einmal in eine solche Diskussion einzusteigen, anstatt immer nur segmentierend auf Landesebene über die Gefahr der Zucht und in den Kommunen über die Hundesteuer zu diskutieren.

Bettina Sokol: Ich habe in meiner Stellungnahme bereits darauf hingewiesen, dass ich mich kraft Amtes auf die datenschutzrechtlichen Aspekte beschränke.

Dr. Klaus Grünewald: Es geht um den Gegensatz zwischen dem Innenbereich und dem Außenbereich. Außerdem geht es um den neuen Begriff der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in § 11 Abs. 6 des Gesetzentwurfs. Ich muss meinem Vorredner widersprechen. Es gibt keinen generellen Leinenzwang, sondern einen generellen Leinenzwang nur auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.

Es ist angesprochen worden, ob der Innenbereich oder der Außenbereich besser ist. Mein Vorredner hat bereits darauf hingewiesen, dass es auch im Innenbereich im Regelfall erhebliche Freiflächen gibt. Der Außenbereich ist andererseits nicht immer völlig unbebaut. Im Regelfall verfügt er aber über die entsprechenden Freiflächen.

Im Innenbereich gibt es zumeist nichtöffentliche Straßen, Wege und Plätze. Im Außenbereich gibt es sie im Regelfall gar nicht. Ich verweise auf Seite 31 des Gesetzentwurfs, wo begründet wird, dass die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Sinne des Straßen- und Wegegesetzes gemeint sind.

Meine Vorredner haben die öffentlich zugänglichen Flächen bzw. die öffentlich genutzten Flächen angesprochen. Das mag im Sinne des Straßenverkehrsrechts gemeint sein. Hier wird aber von den gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen gesprochen. Das ist ein formaler Akt. Darin sehe ich den Nachteil dieser Regelung; denn man sieht es der Straße nicht an. Ich kann in der Regel nur durch einen Blick in das jeweilige Amtsblatt feststellen, ob diese Straße, die durchaus als fertig und ausgebaut erscheint sowie öffentlich genutzt wird, eine öffentliche Straße in diesem Sinne ist. Wir streiten uns also im Abgabenrecht über diesen Begriff, weil

Straßen unter Umständen schon 100 Jahre lang öffentlich genutzt werden. Praktikabel ist der Begriff also nicht. Er ist aber etwas anderes als das, worauf sich meine Vorredner bezogen haben.

Franz Breitsamer: Zur Frage, ob sich ein genereller Leinenzwang positiv oder negativ auswirkt, kann ich mich kurz fassen; denn das haben meine Vorredner bereits bestätigt. In diesem Zusammenhang wurde Frau Dr. Feddersen-Petersen zitiert, die eine sehr gute Ausarbeitung zu dieser Thematik angefertigt hat. Insofern können wir Praktiker diese wissenschaftlichen Erkenntnisse nur begleitend unterstützen.

Herr Prof. Dr. Unsheim aus München hat anhand einer zehnjährigen Studie über die Beißvorfälle und Beißunfälle sowie die Ursachen hierfür ermittelt, dass 85 % aller Hunde, die an Beißunfällen beteiligt waren, von nicht geschulten Hundebesitzern, also von Laien, geführt werden, also falsch geführt werden. Außerdem waren eine Menge Beißunfälle dabei, bei denen der Hund angeleint war. Insofern halte ich die Regelung in § 11 des Gesetzentwurfs für etwas überzogen.

Bayern hat keine so strengen Rechtsvorschriften. In Art. 18 LSDVG heißt es:

„Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit können die Kommunen durch Verordnung das freie Umherlaufen von großen Hunden“

- groß im Sinne dieser Vorschrift ist ein Hund ab 50 cm Schulterhöhe -

„in öffentlichen Anlagen sowie auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen einschränken.“

Sie können also praktisch einen Leinenzwang anordnen. Das ist aber eine Kannbestimmung. Von dieser Möglichkeit haben sehr wenige Gemeinden Gebrauch gemacht.

Weiter heißt es im Gesetz:

„Der räumliche und zeitliche Geltungsbereich der Verordnung ist auf die örtlichen Verhältnisse abzustimmen, wobei dem Bewegungsbedürfnis der Hunde ausreichend Rechnung zu tragen ist.“

Wie bereits gesagt, haben von dieser Rahmenbestimmung nur sehr wenige kleine Gemeinden in Bayern Gebrauch gemacht und auch nur solche Gemeinden, in denen es den Hundebesitzern zuzumuten ist, dass sie fünf oder zehn Minuten fahren oder gehen, um dem Hund einen freien Bewegungsspielraum zu geben.

Ich bin der Meinung, dass das tierschutzwidrig ist und gegen § 2 des Tierschutzgesetzes und § 2 der Tierschutzhundeverordnung des vergangenen Jahres verstößt, wenn man das, so wie im Entwurf vorgesehen, durchsetzen würde.

Bernhard Meyer: Meine Damen und Herren! Ich denke, die Stellungnahmen und Beiträge sind so eindeutig, dass wir das Thema abschließen sollten. Die Meinung der Experten zur Anleinplicht haben Sie eindeutig vorliegen.

Ich denke, wir sollten Gelegenheit haben, bis 13.00 Uhr zumindest einmal auf die eingangs angesprochene grundsätzliche Frage einzugehen, ob es einen angemessenen Interessenausgleich zwischen Hundehaltern und Nichthunderhaltern gibt. Wir würden gern bis 13.00 Uhr einmal die Position grundsätzlicher Art deutlich machen. Als Verband für das Deutsche Hundewesen e. V. und sicherlich auch im Aktionsbündnis mit dem Landestierschutzverband Nordrhein-Westfalen e. V., dem Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen e. V. und dem Jagdgebrauchshundeverband Nordrhein-Westfalen e. V. stellen wir fest, dass kein ausreichender Ausgleich der Interessen gegeben ist.

Es werden Hunderttausende von unbescholtenen Hundehaltern in aufwendige Verfahren gezwängt, die die Sicherheit der Bevölkerung in keiner Weise erhöhen. In der Verwaltungspraxis kann man Hundehalter von auffällig gewordenen Hunden nicht zeitnah und konsequent verfolgen, Maßnahmen ergreifen und Kontrollen durchsetzen. Es wird einfach von den Vollzugsdefiziten angesichts auffällig gewordener Hunde abgelenkt und in der Bevölkerung den Eindruck geweckt, dass etwas getan wird, indem 500.000 Akten angelegt werden, in die nur etwas abgeheftet wird, wodurch übrigens viel Arbeit entsteht. Das ist unsere Einschätzung des "angemessenen Ausgleichs".

Hans Jürgen Holler: Der Landestierschutzverband Nordrhein-Westfalen e. V. ist aus Gründen des Tierschutzes gegen eine generelle Anleinplicht.

Gestatten Sie mir eine kurze Bemerkung. Aufgrund einer aktuellen Umfrage ist festgestellt worden, dass wir zurzeit in neun Tierheimen des Landes ca. 350 American Staffordshire bzw. Kreuzungen haben. Bei einer generellen Anleinplicht - so befürchte ich - wird diese Zahl größer werden. Dann werden 350 Schäferhunde und andere große Hunde an uns abgegeben, weil die Leute nicht einmal das einfachste Bedürfnis der Tiere befriedigen können, nämlich dem Tier gelegentlich einen Freiraum zuzubilligen.

Wenn Sie gestatten, wird meine Kollegin, Frau Scheffer, aus eigener Erfahrung aus dem Bereich Dortmund einiges zu Hundenausläufflächen sagen.

Erika Scheffer (Landestierschutzverband Nordrhein-Westfalen e. V.): Ich bin nicht nur im Landespräsidium vertreten, sondern ich bin auch Vorsitzende des Tierschutzvereins Dortmund. Direkt nachdem die Landeshundeverordnung in Kraft trat, haben wir zum Glück eine Erbschaft in Höhe von 400.000 DM gemacht. Wir haben uns spontan mit dem zuständigen Amt der Stadt Dortmund in Verbindung gesetzt und uns bereit erklärt, für die Dortmunder Hunde Hundenausläufflächen einzurichten. Inzwischen haben wir von Sponsoren noch 80.000 DM dazubekommen, sodass wir uns entschlossen haben, 16 Hundenausläufflächen in Dortmund einzurichten. Gestern haben wir die siebte und achte Wiese der Öffentlichkeit freigegeben.

Sie sind in verschiedenen Stadtteilen eingerichtet worden. Diese Flächen sind etwa 2.500 qm bis 3.500 qm groß und werden mit Stahlgitterzäunen in 1,43 m Höhe eingezäunt, und zwar in dunkelgrün, also landschaftlich passend. Sie werden mit Dolomitsandwegen bestückt, damit die Hundehalter gut darauf herumlaufen können, aber nur am Rand, mit Bänken, Abfallbehältern, getrennt nach Hundekot und Restmüll. Außerdem wird eine Schautafel mit Informationen zur Nutzung der Wiese durch Hunde angebracht. Dort steht auch, was sie machen müssen, z. B. wenn die Hunde Löcher buddeln, dass das wieder zuzumachen ist.

Außerdem sind Schilder an den Türen angebracht, worauf steht, dass jeder Hund versichert sein muss, der die Wiese betritt. Aggressive Hunde dürfen nur mit Maulkorb auf die Wiese. Außerdem muss eine Kommunikation unter den Hundehaltern geschehen.

Wir haben für diese Einrichtung einen Nutzungsvertrag mit der Stadt abgeschlossen. Wir müssen den Pflegedienst übernehmen, der uns jährlich rund 120.000 DM kostet. Das wird aber gern für die Hunde getan.

Aus diesem Ergebnis wird zurzeit eine Broschüre erarbeitet. Sobald sie fertig ist, wird sie allen Kommunen und Städten zugeschickt. Auch der Landtag wird diese Broschüren bekommen.

Klaus Temme: Ich möchte mich meinen Vorrednern anschließen und nur noch bezüglich der Hunderauslaufwiesen in den Gemeinden sagen, dass man den Kommunen auf jeden Fall auferlegen sollte, Plätze zu schaffen, wo Hunde frei laufen können, weil Bürger mit einem Staffordterrier keine Möglichkeit haben, in einen Außenbezirk zu kommen, wenn sie kein Auto haben. Busse und Bahnen nehmen diese Tiere überhaupt nicht mehr mit. Man muss draußen stehen bleiben oder zu Fuß 10 km laufen, bis man eine Freifläche findet, wo der Hund laufen darf.

Harald Wiegand: Ich schließe mich den Ausführungen von Herrn Maciejewski, Frau Dr. Fecke-Peitz, Herrn Dr. Brahm und ausdrücklich den Ausführungen von Herrn Dr. Dannemann an, der die Einrichtung von Auslaufflächen gefordert hat. Es muss eine Sowohl-als-auch-Regelung sein. Die generelle Leinenpflicht muss auf jeden Fall gestrichen werden. Es ist deutlich geworden, dass das purer Schwachsinn ist. Dadurch werden nur aggressive Hunde herangezüchtet.

Insbesondere für das Verhalten oder die vernünftige Sozialisierung der Hunde sind solche Flächen wünschenswert. Ob man dies aber durch ein Gesetz regeln kann, weiß ich nicht.

Ich schließe mich ausdrücklich den Ausführungen von Herrn Meyer an. Auch ich bin der Meinung, dass wir endlich zu dem wesentlichen Punkt, nämlich zu den Rasselisten kommen sollten. Das ist nämlich der Grund, weshalb wir heute hier sitzen.

Christof Marpmann: Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Aus Sicht der Jägerschaft in Nordrhein-Westfalen ist es selbstverständlich notwendig, dass die wild lebenden Tierarten im Zusammenhang mit einer Anleinplicht ihren ausreichenden und erforderlichen

Schutz erhalten. Das ist aber nur dann sinnvoll, wenn das für alle Hunde gilt, aber nicht im Rahmen einer 40/20er-Regelung ein Sonderweg gefunden wird.

Der Schutz des Wildes ist bereits durch vorhandene Regelwerke gegeben. In diesem Zusammenhang nenne ich das Landschaftsgesetz in Nordrhein-Westfalen, das Landesforstgesetz in Nordrhein-Westfalen, das Landesjagdgesetz in Nordrhein-Westfalen und das Bundesjagdgesetz, das insbesondere auf die Brut- und Setzzeiten Bezug nimmt. Wenn - das gilt nicht nur für 40/20er-Regelungen; eine solche Regelung bringt uns gar nicht weiter - mehr darauf geachtet würde, dass die bereits bestehenden Regelungen durchgesetzt werden, wäre dem Schutz des Wildes in ausreichender Form genüge getan. Ich darf mich den Worten von Herrn Meyer anschließen: Wir haben kein Regelungsdefizit, sondern eindeutig ein Vollzugsdefizit.

Klaus Thelen: Das Verhalten der Hundehalter in den Revieren und außerhalb der bebauten Ortslagen ist für meine Begriffe gesetzlich nur in einem sehr geringen Umfang zu regeln. Ich denke, es ist sehr wesentlich, auf das Verantwortungsbewusstsein der einzelnen Leute, die wie wir alle ein Bedürfnis danach haben, Natur zu nutzen und uns mit unseren Hunden in der Natur aufzuhalten, abzustellen und die vielfältigen Interessen aufeinander abzustimmen und miteinander zurande zu kommen.

Das gilt selbstverständlich auch für Regelungen zum Schutz des Wildes. Das muss aus unserer Sicht selbstverständlich auch für die berechtigten Interessen der Leute gelten, die mit ihren Hunden nicht die Jagd ausüben und selbstverständlich in die Lage versetzt werden müssen, ihren Hunden das zu bieten, was der Natur des Hundes entspricht und was das geltende Gesetzeswerk bereits vorsieht, nämlich den artgerechten Auslauf. Wir Jagdgebrauchshundleute sperren uns überhaupt nicht dagegen.

Wenn es darum geht, mit Hunden, die nicht die Jagd ausüben, Wild und wild lebende Tiere zu schützen, dann ist für meine Begriffe viel eher im Wege eines Appells an die jeweils angetroffenen Leute im Revier etwas zu erreichen als mit einer gesetzlichen Regelung. Meine Erfahrungen und die Erfahrungen einer Vielzahl von Jagdgebrauchshundleuten sprechen eine deutliche Sprache: Geht man auf Leute zu und erklärt ihnen die herrschende Situation, beispielsweise zu den Brut- und Setzzeiten, so wird man mit Sicherheit eher eine allgemeine Interessenregelung herbeiführen können als wenn man eine pauschale gesetzliche Regelung in die Welt setzt, die letztendlich eher dazu provoziert, sie zu brechen als sie einzuhalten.

Vorsitzende Marie-Luise Fasse: Ich bitte, in der nächsten Runde kurz Fragen an die Landesdatenschutzbeauftragte zu stellen, da sie noch einen weiteren Termin hat.

Reiner Priggen (GRÜNE): Die Bereiche Chippen, Tätowieren und Zentralregister sind für mich ein Komplex. Diese Frage möchte ich natürlich nicht nur an die Landesdatenschutzbeauftragte, sondern auch an die anderen Teilnehmer richten. Insofern würde ich gern diesen Komplex insgesamt behandeln.

Ziel ist es - diesbezüglich gibt es meines Erachtens keine Differenzen -, eindeutig identifizieren zu können, welchem Halter ein Hund zuzuordnen ist. Die Landesdatenschutzbeauftragte hat dazu einen Vorschlag gemacht. Ich bitte Sie, dazu Stellung zu nehmen, ob aus Ihrer Sicht die Meldung an die Kommune ausreichend ist. Diese Frage richte ich auch an die kommunalen Spitzenverbände und die anderen. Reicht es aus, wenn eine Meldung verpflichtend über den Tierarzt oder andere, die chippen, an die entsprechende Kommune gemacht wird, oder besteht dann das Problem, dass beispielsweise ein Hund in Aachen gechippt worden ist, aber wenn sich jemand des Tieres entledigen will und ihn an der Autobahn in Duisburg aussetzt, wird er nicht wiedergefunden? Reicht es aus - es gibt nur 54 größere Gebietskörperschaften - wenn ein Abgleich über das Land gemacht wird, oder was schlagen Sie vor?

Die Frage ist auch, ob unter Umständen eine Meldepflicht an eines der drei zurzeit geführten zentralen Register sinnvoll ist. Wir haben kein bundesweites Zentralregister. Wir können das von Nordrhein-Westfalen aus auch nicht herstellen. Ich habe gelernt, dass es den Deutschen Tierschutzbund sowie die Systeme TASSO und IFTA gibt. Empfehlen Sie, dass wir vorschreiben sollen, dass Tierärzte oder andere, die chippen, das an eine dieser drei Einrichtungen melden müssen?

Halten Sie ein Nebeneinander von beiden Systemen, wir es also den Haltern überlassen, ob sie tätowieren oder chippen, für vernünftig, oder ist es sinnvoll, sich grundsätzlich auf das Chippen zu verständigen, unabhängig davon, ob der eine oder andere zusätzlich noch tätowieren will? Mich interessieren die Änderungswünsche und Vorschläge der ganzen Runde zu diesem Komplex.

Clemens Pick (CDU): Der Gesetzentwurf sieht eine Chippflicht nur für die größeren Hunde vor. Die CDU-Fraktion vertritt die Auffassung, dass alle Hunde gechippt bzw. tätowiert - darüber kann man sich unterhalten - werden sollen, und zwar vor dem Hintergrund der Identifizierbarkeit einerseits und vor dem Hintergrund des Tierschutzes andererseits. Vor allen Dingen von Tierschützern ist immer wieder bemängelt worden, dass Hunde ausgesetzt werden. Über eine generelle Chippflicht könnte jeder ausgesetzte oder verloren gegangene Hund - vorausgesetzt, es wird zentral erfasst - entweder dem Besitzer wieder zugeführt werden, oder es könnte jede Aussetzung eines Hundes entsprechend geahndet werden. Die Frage richte ich sowohl an die Landesdatenschutzbeauftragte als auch an die Tierschutzverbände.

Irmgard Schmid (SPD): Ich habe eine Frage an Frau Sokol im Hinblick auf den Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände. Es ist erwähnt worden, dass es sinnvoll sei, einen Datenabgleich zwischen Ordnungs- und Steuerämtern vorzunehmen. Wie stehen Sie dazu? Darüber hinaus interessieren mich Ihre Einwendungen oder Zustimmungen zur zentralen Registrierung.

Bettina Sokol: Es freut mich sehr, dass sich das Parlament mit den Fragen befasst, die sich im Zusammenhang mit dem Landeshundegesetz stellen. Ein zentraler Kritikpunkt, den ich

früher vertreten habe, nämlich bezüglich der Frage, inwiefern eine hinreichende gesetzliche Grundlage für einen Zuverlässigkeitsnachweis besteht, um von betroffenen Hundehalterinnen und Hundehaltern ein Führungszeugnis fordern zu können, hat sich damit erledigt. Dies wird jetzt einer gesetzlichen Regelung zugeführt. Das begrüße ich sehr. Es wird nun eindeutig geregelt und ist klarer für die Betroffenen. Daher hat sich dieser frühere Kritikpunkt erledigt.

Nun bleibt für mich nur noch das Problem der Chippflicht bzw. der Kennzeichnung des Hundes. Eine eindeutige Identifizierung ist das gesetzgeberische Ziel. Das Ziel ist zu akzeptieren und sicherlich sinnvoll. Es bedeutet allerdings einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Menschen, nämlich derjenigen, die den Hund halten. Sie werden dadurch personenbezogen als Hundehalterin bzw. Hundehalter identifiziert. Das ist auch in Ordnung so. Das muss aber in einer adäquaten Form geregelt werden.

Der Gesetzentwurf bleibt in meinen Augen in einem Punkt aber noch unklar. Unabhängig davon, ob gechipt oder tätowiert wird, könnte die eindeutige Kennzeichnung eines Hundes einer größeren Transparenz im Gesetz zugeführt werden. Ich habe in meiner Dienststelle darum gebeten, noch einige Informationen aus dem Umweltministerium einzuholen, was genau beabsichtigt ist, weil der Gesetzentwurf an dieser Stelle etwas unklar bleibt.

Nach diesen Informationen ist es so, dass dieser Mikrochip eine Nummer enthält, die eine so genannte nichtsprechende Nummer ist. Es ist eine zufällige Zahlenfolge, die vom Hersteller des Chips auf diesem Chip programmiert wird. Das ist aus datenschutzrechtlicher Perspektive sehr positiv, weil auf diesem Chip dann nicht - ich sage es einmal etwas provokant - steht: Halter oder Halterin heißt XY, ist dann und dann geboren, hat die und die Vorstrafen, hat den und den Beruf und welche Sachen auch immer. - Wenn dieser Chip über eine nicht sprechende Nummer verfügt, ist es das datenschutzfreundlichste bzw. datenschutzgerechteste Instrumentarium, um einem Hund seinem Halter bzw. seiner Halterin zuzuordnen.

Es ist allerdings wichtig, dass die Betroffenen darüber in Kenntnis gesetzt werden. Außerdem müssen sie wissen, dass diese Daten nur bei der zuständigen Behörde gespeichert werden dürfen und die zuständige Behörde in bestimmten Fällen, wenn z. B. der Hund verstirbt oder in eine andere Kommune mit seinem Herrchen oder Frauchen zieht, oder wenn sonstige Veränderungen eintreten, die entsprechenden Daten an die andere Behörde abgeben darf oder löschen muss.

Nun komme ich zu der Frage, inwiefern die Meldung an eine Kommune ausreichend erscheint. Nach meinen bisherigen Kenntnissen ist es völlig ausreichend, wenn auf dem Chip die nichtsprechende Nummer als Identifizierungs- und Zuordnungsmerkmal zur Halterin und zum Halter bei der Ordnungsbehörde gespeichert ist, die auch über die anderen Daten der Hundehalter verfügt, dass beispielsweise ein Führungszeugnis eingeholt ist usw., und die die Erlaubnis erteilt usw., dort also die Meldung gespeichert sein kann, dass zum Hund X oder Y Halter A oder B gehört, identifizierbar über diese nichtsprechende zufällige Nummernfolge.

Ob es einer Meldung an bestimmte Einrichtungen, von deren Existenz ich heute zum ersten Mal gehört habe, bedarf, kann ich aufgrund mangelnder Kenntnis über diese Einrichtungen zurzeit nur vorsichtig beurteilen. Ich weiß weder, was das für drei Stellen, die in der Frage erwähnt wurden, sind, noch in welchem Umfang Daten über die Halterin bzw. über den Halter gespeichert werden. Mir ist lediglich aus den Erfahrungen und aufgrund der Informa-

tionen, die wir eingeholt haben, bekannt, dass in den Kommunen bisher kein Bedarf danach gesehen wird, solche Informationen zentral zu speichern. Es wird für ausreichend erachtet, wenn die Informationen über die Halterin und den Halter in der Kommune vorgehalten wird; denn nach den dortigen Erfahrungen werden Hunde in dem Bereich der Kommune oder in den Nachbarkommunen ausgesetzt, gehen verloren oder kommen sonst wie abhanden.

Es hat sich nach unseren vorliegenden Informationen bisher als ausreichend erwiesen, diese Daten in der Kommune zu speichern. Wenn die Informationen in der Kommune selbst nicht vorgehalten werden, gibt es die Möglichkeit, bei den anderen Kommunen nachzufragen. Eine Nachfrage im konkreten Einzelfall - so wurde uns gesagt - dürfte als ausreichend angesehen werden.

Zu der Frage nach der Tätowierung oder Chippung kann ich nur im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit etwas sagen. Ich kann unter den Gesichtspunkten des Tierschutzes nicht beurteilen, was für die Tiere belastender ist. Wenn eine Hund ohnehin in Form einer Tätowierung über eine eindeutige Kennzeichnung verfügt, müsste geklärt werden, welche Informationen durch die Tätowierung übermittelt werden, ob also genauso wenige Informationen über die Halterin oder den Halter im Hinblick auf ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung wie auf dem Chip enthalten sind, dass also eine bloße Zuordnung, aber nichts darüber hinaus erkennbar ist. Wenn das gewährleistet ist, könnte ein Chip überflüssig sein. Wenn allerdings mit dem Chip ein gewisser Mehrwert verbunden ist oder eine Nützlichkeit insofern besteht, als dass mit einem Lesegerät von Ferne unter weniger gefährlichen Umständen das Tier identifiziert werden kann, was sich aber meiner Kenntnis entzieht, könnte unter Umständen etwas für den Chip sprechen.

Wie Sie meiner Antwort entnehmen können, habe ich selbst dazu eine Menge Fragen, die nur aus der fachlichen Sicht der Tierschützerinnen und Tierschützer und aus der Sicht derjenigen beantwortbar sind, die die Tätowierungen aufbringen und sagen, was auf ihnen enthalten ist. Zur zentralen Registrierung habe ich vorhin schon etwas gesagt. Nach meinen Informationen gibt es bisher keinen Bedarf.

Es ist meines Wissens ein Datenaustausch zwischen den Ordnungs- und Steuerämtern möglich. Die Frage kann ich aber nur mit einem gewissen Vorbehalt beantworten, weil mich die Frage offen gesagt etwas kalt erwischt. Das müsste ich in der Dienststelle genauer prüfen lassen.

Andreas Wohland: Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Bei ein paar Punkten möchte ich Ihnen gern widersprechen. Ihre Behörde ist derzeit der Auffassung, dass eine Datenweitergabe von den Steuer- zu den Ordnungsämtern wegen des funktionalen Behördenbegriffs, den das Verfassungsgericht festgelegt hat, nicht möglich ist, sodass die Forderung aus der kommunalen Praxis immer wieder laut wird, eine gesetzliche Befugnis zum Rückgriff auf die Daten zu schaffen, weil es häufig auch den Bürgerinnen und Bürgern nicht eingängig ist, weshalb die Daten von den Hundehaltern, über die das Steueramt bereits verfügt, noch einmal erfasst werden sollen. Dazu ist kein entsprechendes Verständnis gegeben.

Unseres Erachtens ist die Schutzwürdigkeit nicht besonders hoch; denn die Daten, die ich benötige, umfassen lediglich den Namen und die Anschrift sowie die Tatsache, dass der

Mensch einen Hund hält. Das sind also keine Daten, die der absoluten Intimsphäre eines Bürgers zuzurechnen sind. Insofern fordern wir zur Verbesserung und Vereinfachung des Vollzugs eine gesetzliche Klarstellung, dass der Datenabgleich möglich ist. Das wäre von unserer Seite sehr zu begrüßen.

Die kommunalen Ordnungsbehörden bestehen sehr wohl auf einer zentralen Erfassungsstelle für Chipdaten, weil es im Zweifel einer Kommune nichts nützt, eine zehnstellige Chipzahl zu bekommen, aber nicht zu wissen, wo der Hund gemeldet ist. Ich kann doch nicht bei annähernd 400 Kommunen in Nordrhein-Westfalen nachfragen, ob diese Zahl bei der entsprechenden Ordnungsbehörde registriert ist.

Insofern ist ein landesweites Zentralregister - bundesweit ist das vom Landesgesetzgeber leider nicht zu regeln, obwohl das natürlich das Beste wäre - notwendig, von dem ich als Ordnungsbehörde aufgrund der Chippflicht auf jeden Fall Auskunft erlangen kann, zu welcher Kommune und zu welchem Halter der Hund gehört. Hunde, die ausgesetzt werden, werden nämlich nicht nur in der Heimatgemeinde ausgesetzt. Im Gegenteil, die Hundehalter, die sich eines Tieres entledigen wollen, fahren eher weit weg und setzen den Hund nicht direkt vor dem Rathaus aus.

Insofern fordern wir unbedingt eine zentrale Erfassungsstelle. Wie sie ausgestaltet sein muss, ob es eine Stelle sein kann, die ohnehin die Chipdaten erfasst, weil sie die Chipsoftware zur Verfügung stellt, ist uns letztlich egal, Hauptsache, es ist ein zweifelsfreies Identifizieren und Zurückverfolgen möglich.

Im Hinblick auf die Frage, ob chippen erforderlich oder tätowieren ausreichend ist, ist uns immer rückgemeldet worden, dass auf einer Chippflicht weiterhin bestanden werden soll, weil die Regelung bereits in der Landeshundeverordnung enthalten ist. Meines Erachtens muss eine Regelung immer nur dann geändert werden, wenn sie änderungsbedürftig ist, weil sich in der Praxis gezeigt hat, dass man damit nicht klar kommt. Wenn es also seit zwei Jahren die Chippflicht in der Landeshundeverordnung gibt und sich die Vollzugsbehörden darauf eingestellt haben, nach zwei Jahren jedoch alles wieder umgeworfen und gesagt wird, dass die Tätowierung ausreichend sei, muss man meines Erachtens gute Gründe dafür anführen. Diese sind unseres Erachtens aber nicht ersichtlich, insbesondere weil die Chippflicht eine zweifelsfreie Identifizierung zulässt.

Christof Marpmann: Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren Abgeordnete! Wenn Sie damit einverstanden sind, würde ich gern Herrn Hupe, unseren Referatsleiter für Hundefragen, Ausführungen dazu machen lassen.

Dieter Hupe (Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen e. V.): Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Mit dem Implantieren von Mikrochips sollen offenkundig mehrere Ziele verfolgt werden. Zum einen soll sichergestellt werden, dass bei den Kommunen zweifelsfrei dokumentiert werden kann, ob der große und gefährliche Hund, der irgendwo im kommunalen Bereich gehalten wird, dort gemeldet ist und ob das gegebenenfalls mit Auflagen zu versehen ist oder nicht. Zum anderen sind in der Diskussion Argumente genannt worden, die

in die Richtung gehen, dass, wenn Hunde irgendwo ausgesetzt werden, sie über implantierte Mikrochips schneller dem Halter zugeführt werden können bzw. der Halter zur Verantwortung gezogen werden kann.

Das System, so wie es im Augenblick angedacht ist und propagiert wird, funktioniert aber nicht. Im Hinblick auf die zuverlässige Registrierung von Hunden bei den Kommunen kann der Chip hilfreich sein. Die Tätowiernummer, die alle Rassehunde haben, ist gleichermaßen hilfreich; denn sie ist eine dem Individuum Hund eindeutig zugeordnete und nicht veränderbare Kennzeichnung.

Es sind Fälle aus Dänemark dokumentiert, in denen, aus welchen Gründen auch immer, bei Hunden implantierte Mikrochips explantiert und anderen Hunden der gleichen Rasse und des gleichen Geschlechts implantiert wurden. Es ist also wesentlich schwieriger, einem Hund unauffällig sein Ohr zu entfernen, auf dem eine eindeutige Tätowiernummer dokumentiert ist, und es einem anderen Hund anzuhängen als einen Mikrochip zu entfernen.

Im Hinblick auf die Wiederauffindbarkeit von Hunden und die Zuordnung zu bestimmten Hundehalterinnen und Hundehaltern muss man ganz nüchtern feststellen, dass das, was wünschenswert wäre, nur dann funktionieren kann, wenn wir ein über die Grenzen Nordrhein-Westfalen hinausgehendes bundeseinheitliches Zentralregister hätten. Das haben wir aber nicht. Frau Sokol, auf Bundesebene haben wir lediglich drei privat organisierte Vereine, die eine solche Registrierung betreiben. Das ist der Deutsche Tierschutzbund, das TASSO-Register und die IFTA-Datei.

Jedem Hundehalter, der seinem Hund einen Chip implantieren lässt, ist es heute noch völlig freigestellt - auch vor dem Hintergrund der Landeshundeverordnung -, ob er die Daten seines Hundes und seine persönlichen Halterdaten bei einer dieser privaten Organisationen dokumentieren lässt.

Frau Sokol, ich habe mit Interesse gehört, dass aus Ihrer Sicht nur eine behördliche Zentralregistratur infrage kommt. Diese müsste erst einmal in Nordrhein-Westfalen - und wenn sie funktionieren soll auch darüber hinaus - aufgebaut werden. Darüber wird das Parlament Entscheidungen treffen müssen, bei denen sicherlich auch die Frage der Verhältnismäßigkeit der Mittel und die Frage nach dem Aufwand und dem daraus resultierenden Nutzen zu bewerten sein wird. Wenn es nach den waffenrechtlichen Regelungen in ganz Deutschland beispielsweise bisher nicht für erforderlich gehalten wurde, ein Zentralregister einzuführen, stellt sich die Frage zu Recht, ob man zum Erfassen von Hunden in Nordrhein-Westfalen - das ist ein NRW-Sonderweg - ein solches Landes- respektive Bundesregister aufbauen sollte.

Aus der Sicht des Landesjagdverbandes ist im Hinblick auf die in seinem Bereich tätigen Jagdgebrauchshunde festzustellen, dass eine Kennzeichnungspflicht für Hunde nur Sinn macht, wenn sie für alle Hunde gilt - nicht nur für besondere Gruppen, während hunderttausend andere Hunde ohne Kennzeichnung herumlaufen -, und dann, bitte schön, wahlweise zwischen dem seit vielen Jahren erfolgreich praktiziertem Verfahren der Tätowierung, das eindeutig ist, und, wenn die entsprechenden Voraussetzungen geschaffen worden sind, unsererwegen auch per Mikrochip.

Wir können mit den derzeit geltenden Regelungen recht gut leben. Herr Wohland, aus der Praxis heraus muss ich darauf hinweisen, dass es eine verbindliche Pflicht zur Kennzeichnung

von Hunden per Mikrochip in Nordrhein-Westfalen nicht erst seit zwei Jahren gibt. Sie wissen besser als ich, dass diese Regelung am 1. Januar 2002 in Kraft getreten ist; denn Sie werden noch häufiger angerufen als ich. Die Umsetzung der Implantation des Mikrochips ist bisher in den Ansätzen stecken geblieben. Die Umsetzung ist in der Fläche überhaupt nicht erfolgt; unter anderem deshalb, weil viele Kommunen den Sinn nicht einsehen können, die sachlichen und fachlichen Voraussetzungen nicht erfüllen und darauf warten, dass Sie mit dem Landeshundegesetz diese Regelung in vernünftige und normale Bahnen zurückführen, Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren Abgeordnete.

Dr. Rolf Brahm: Die Kennzeichnung von Hunden ist sicherlich nicht nur im Hinblick auf die Gefahrenprävention, sondern auch im Hinblick auf die Interpretation der Gedanken des Tierschutzes sinnvoll. Dabei denken wir an die vielen entlaufenen Hunde, die nicht zuzuordnen sind, aber auch an alle möglichen Tierquälereien und Zuordnungen von Tierquälereien sowie die rechtlichen Auseinandersetzungen.

Im Hinblick auf die Frage der Tätowierung oder Mikrochipkennzeichnung stelle ich fest, dass die Würfel in der heutigen Zeit eigentlich gefallen sein sollten. In der Praxis haben wir schon seit Jahrzehnten tätowiert. Wir stellen schon seit Jahrzehnten fest - Herr Temme vom Tierschutzzentrum Dortmund mag uns unterstützen -, dass nicht tätowierte Tiere nicht selten überhaupt nicht zuzuordnen waren, entweder, weil die Tätowierung nur sehr schwach zu lesen war, was wir Tierärzte in der Praxis alltäglich erleben, oder weil eine noch größere Konfusion bei der Tätowierung als beim Chippen besteht. Diese Konfusion besteht beim Mikrochip nicht. Dazu gibt es sogar europaweite ISO-Normen. Obwohl die Chips nicht sprechen können, aber immerhin sehr leicht zu lesen sind, sind Hunde als Träger von Mikrochips eindeutig und sehr leicht zuzuordnen.

Außerdem - das ist auch ein Gedanke des Tierschutzes - ist das Implantieren eines Mikrochips - das wissen die Praktiker allemal - wesentlich schmerzfreier als die Tätowierung, insbesondere an dem doch sehr empfindlichen Ohr.

Was nützt die beste Kennzeichnung per Mikrochip - wenn sie denn eingeführt würde, vielleicht unter Schonung der Hunde, die eindeutig tätowiert sind; das könnte ich noch akzeptieren, mehr von diesem Geschehen aber nicht -, wenn ein heilloses Durcheinander bei den Kommunen besteht und wenn wir Anrufe bekommen, dass Mikrochips zwar gelesen werden können, aber beispielsweise nicht bestimmbar ist, wohin der Halter verzogen ist und wer den Mikrochip überhaupt eingesetzt hat? Was nützt, auf das gefährliche Auto reproduziert, ein Kennzeichen, wenn ich in Hintertupfingen oder sonst wo anrufen müsste, um herauszufinden, ob das Auto registriert worden ist?

Die Registrierung fehlt bereits seit dem Zeitpunkt, zu dem das Wort „Mikrochip“ in irgendwelchen Verordnungen aufgetaucht ist. Das lässt sich mit der Kompatibilität der Daten sicherlich erreichen. Wir sind von Ministerien gefragt worden, was es die Kommunen kostet, wenn das auch noch organisiert wird. Das kann privat organisiert werden. Es muss nur ein gesetzlicher Rahmen für das Austauschen der Daten geschaffen werden. Wir sind dankbar, dass eine Datenschutzbeauftragte anwesend ist, die in diesem Fall von uns allen einige

Hinweise aus der Praxis bekommen kann bzw. bekommen sollte, die die Kompatibilität der Daten regeln könnte.

Klaus Temme: Als Praktiker aus dem Tierschutzzentrum Dortmund stelle ich fest, dass die Sache mit der Tätowierung, wie Herr Dr. Brahm bereits angesprochen hat, überfällig ist. Die Hälfte der tätowierten Tiere, die ins Tierheim kommen, lassen sich nicht zuordnen, weil die Tätowierung gar nicht mehr oder nur noch zu Bruchteilen zu lesen ist. Außerdem ist die Meldepflicht für Tätowierungen zurzeit auch nicht gegeben, genauso wie beim Mikrochip. Daher ist es schwer, von diesem Punkt aus den Besitzer ausfindig zu machen.

Für uns als Tierheim ist es sinnvoll, in alle Tiere einen Mikrochip implantieren zu lassen sowie eine Meldepflicht für ganz Deutschland einzuführen, weil wir eine Vielzahl von Hunden aus den Nachbarländern bekommen. Ein an der Autobahn ausgesetztes Tier wird beispielsweise von dem Finder bis nach Dortmund transportiert. Wir haben schon Hunde aus München im Dortmunder Tierheim unterbringen müssen. Daher benötigen wir eine bundesweite Registrierung. Die Firma IFTA macht das bundesweit, sogar europaweit. Egal von wo aus man anruft, kann man die Daten ermitteln.

Die Registrierung ist für alle Tiere notwendig, weil jedes Tier, das ausgesetzt worden ist, dem Besitzer zugeordnet werden muss, oder man muss zumindest den Besitzer belangen können, dass er zumindest für die Kosten geradesteht, die er verursacht. Es kann nicht sein, dass jemand in die nächste Stadt fährt, seinen Hund rauswirft und wir nicht ermitteln können, wer der Besitzer ist.

Wenn ich z. B. in Dortmund einen Stafford bekomme, der einen Mikrochip implantiert hat, dann kann mir das Ordnungsamt noch nicht einmal den Halter nennen, weil es überhaupt keine Möglichkeit gibt, anhand des Mikrochips den Halter ausfindig zu machen. Es kann nur umgekehrt vom Halter auf den Hund geschlossen werden.

Hans-Willi Körfges (SPD): Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Ich denke, wir sollten die Frage an alle Verbände weitergeben, weil innerhalb der SPD-Fraktion intensiv die Frage der generellen Verchippung aller Tiere oder nur der besonders ausgewiesenen 20/40er-Hunde, wie es zurzeit im Entwurf steht, diskutiert worden ist. Vorhin ist bereits ein Anhaltspunkt in diese Richtung genannt worden. Ich würde von den Praktikern reihum gern wissen, ob aus ihrer Sicht etwas gegen die generelle Chippflicht bzw. Kennzeichnungspflicht spricht.

Darüber hinaus habe ich die Frage an die Vertreter der Tierärztekammer, ob die Ausweisung der Chippflicht Auswirkungen auf die Kosten hat; denn das ist ein mit Kosten verbundener Vorgang. Gelegentlich wird gegen die generelle Chippflicht mit der Höhe der Kosten für den einzelnen Hundehalter operiert.

Bettina Sokol: Ich wollte nicht diese Frage beantworten, die ich gar nicht beantworten kann, sondern ich möchte Missverständnisse ausräumen, die unter Umständen entstanden sein könnten.

Da ich die Register der privat organisierten Vereine bisher noch nicht kannte, habe ich mich nicht zur Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit solcher Register geäußert. Solange sich Hundehalterinnen und Hundehalter in Vereinen zusammentun und freiwillig ihre Daten an dieses Register liefern, wird sie der Datenschutz nicht daran hindern.

Hierbei ging es aber um die Frage, ob öffentliche Stellen wie z. B. Behörden, Kommunen und Ordnungsämter solche Registrierungen vornehmen und Register führen können. In meinen Anregungen bin ich offen gestanden davon ausgegangen, dass Sinn und Zweck dieser Mikrochip-Regelung ist, dass eine Identifizierung der Hundehalterin und des Hundehalters in der Kommune möglich sein muss, weil man sonst einen Chip vermutlich gar nicht benötigt, wie Ihr Beitrag vorhin plastisch klargestellt hat.

Daher weise ich noch einmal auf meine Anregung hin, mehr Transparenz für ein solches Verfahren gesetzlich zu regeln. Ich würde mich freuen, wenn sich der Ausschuss möglicherweise dazu überwinden könnte, sich das zu Eigen zu machen.

Im Hinblick auf die Frage der gesetzlichen Übermittlungsbefugnis, die zu schaffen ist, was vom Vertreter der kommunalen Spitzenverbände angesprochen wurde, wird es sicherlich sinnvoll sein, einen Regelungsvorschlag zu unterbreiten, der dann datenschutzrechtlich zu prüfen ist.

Nach meinen Informationen wird die Schaffung eines landesweiten Zentralregisters von der Praxis für nicht unbedingt erforderlich gehalten. Das ist eine Frage der tatsächlichen Erfahrungen, die gemacht worden sind.

Clemens Pick (CDU): In verschiedenen Stellungnahmen wurde die Verfassungsmäßigkeit der Landeshundeverordnung angesprochen. Wie stehen Sie zu den Hinweisen auf die Verfassungskonformität, insbesondere zu § 3?

Bettina Sokol: Ich hatte gegenüber der Landeshundeverordnung Bedenken, ob es eine hinreichende gesetzliche Grundlage für die Einholung eines Führungszeugnisses gibt. Dies habe ich für zweifelhaft gehalten. Das ist in vollem Umfang durch den Umstand ausgeräumt worden, dass sich der Gesetzgeber nunmehr mit der Frage des Führungszeugnisses befasst. Daher hat er eine normenklare Grundlage dafür geschaffen, einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu rechtfertigen.

Man mag die Frage der Verhältnismäßigkeit im weiteren Sinne sowie die Frage der Eignung, der Erforderlichkeit und der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne unterschiedlich beurteilen. Ich denke aber, dass der gesetzgeberische Spielraum, den das Parlament hat, groß genug ist, um in einer solchen Form, wie es das Gesetz jetzt vorsieht, eine Entscheidung zu treffen. Es ist sicherlich unterschiedlich zu beurteilen, ob jede Verurteilung wegen eines kleinen Diebstahls Auswirkungen auf die Frage der Zuverlässigkeit für die Haltung eines Hundes hat, der unter das Landeshundegesetz fällt.

Es ist aber nicht zwangsläufig so, dass, wenn im Führungszeugnis eine solche Verfehlung oder Verurteilung enthalten ist, notwendigerweise die Zuverlässigkeit verneint wird. Die

Kommune hat dann immer noch einen Spielraum, die Erlaubnis zu erteilen oder nicht zu erteilen. Daher habe ich keine verfassungsrechtlichen Bedenken mehr bei diesem Punkt.

Andreas Wohland: Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Für die generelle Chipspflicht gibt es sicherlich gute Gründe, z. B. die Wiederauffindbarkeit oder die Wiederzuordenbarkeit von Hunden, die ausgesetzt worden sind. In erster Linie geht es aber in dem Gesetz um eine Regelung zur Gefahrenabwehr. Ob eine generelle Chipspflicht zur Gefahrenabwehr erforderlich ist, möchte ich dahingestellt lassen.

Auf jeden Fall ist eine generelle Chipspflicht nur dann sinnvoll, wenn sie mit einer generellen Meldepflicht einhergeht; denn was nützt eine Chipnummer, wenn sie nicht bei der Ordnungsbehörde gemeldet wird. Diese Meldepflicht löst bei wahrscheinlich Millionen von Hundehaltern und den Ordnungsbehörden zusätzlichen Aufwand aus. Vor diesem Hintergrund würde ich das aus kommunaler Sicht sehr kritisch beurteilen.

Christof Marpmann: Meine Damen und Herren! Es darf nicht der Eindruck entstehen, dass die eindeutige Kennzeichnung eines Hundes aus vielerlei tatsächlichen, rechtlichen, aber auch aus zwischenmenschlichen Gründen erforderlich und sinnvoll ist, soweit sie sich auf alle Hunde bezieht. Eine Gruppenausklammerung können wir nicht machen. Die Frage ist aber, ob eine solche eindeutige Kennzeichnung nur über die Chipspflicht möglich ist oder ob es nicht auch möglich ist, dass die im Hundewesen seit Jahrzehnten praktizierte Tätowiererei sichergestellt wird.

Herr Dr. Brahm, wenn Sie auf der einen Seite sagen, dass Tätowierungsnummern nicht gelesen werden können, auf der anderen Seite aber die Auffassung vertreten, dass die Chipspflicht zum Chaos führen würde, dann kann nicht das eine durch das andere ersetzt werden. Die Tätowierung funktioniert nämlich schon seit langer Zeit. Wenn ich von meinem Gesprächspartner zur Rechten höre, dass die Auffindbarkeit von Hunden allein durch das Chipimplantat überhaupt nicht sichergestellt ist, dann kann ich dem entgegenhalten, dass die Tätowierungsnummer im Behang des Hundes den Hund ein Leben lang begleitet. Die Tätowierungsnummer, so sie denn zu lesen ist, führt zum Zuchtverband und zumindest auch zum Züchter. So dieser seriös ist, wird er feststellen können, wem der Hund zuzuordnen ist.

Das ist mit der Chipperei in der Form nicht sicherzustellen. Auf der anderen Seite höre ich, dass immense verwaltungsorganisatorische Maßnahmen ergriffen werden müssen, um überhaupt zu einer zentralen Registrierung zu kommen. Dann habe ich meine Bedenken, ob man diese Ausschließlichkeit der Chipspflicht so im Raum stehen lassen kann.

Wenn ich das Gesetz betrachte und feststelle, auf welche Art und Weise Hunde versachlicht werden, im Rechtssinne zu Sachen gemacht werden - ich lese Begriffe wie „Verwertung“ und „Einziehung“; das sind für den Anwalt gelegentlich Dinge, mit denen er zu tun hat, wenn es um Straftaten geht -, dann kommt man in die Nähe der Verkehrstauglichkeit des Hundes. Das heißt, ein Züchter hat einen Wurf und möchte diesen Wurf selbstverständlich veräußern.

Im Zusammenhang mit der Chipspflicht tauchen immense Probleme auf. Die erste Frage ist, wer chipt, der Züchter oder der Erwerber. Die zweite Frage ist, was passiert, wenn gechipt

wird bzw. wenn der Hund in ein Bundesland veräußert wird, in dem die Chippflicht nicht gilt. Was ist mit Eigentümerwechseln? Das alles ist im Zusammenhang mit der Funktionalität der Chippflicht nicht in dem Maße sichergestellt, dass es gerechtfertigt ist, sie so ausschließlich neben die Tätowierung zu setzen bzw. die Tätowierung ersatzlos zu streichen.

Nach meiner Auffassung kommt es allenfalls im Hinblick auf eine eindeutige Kennzeichnung der Hunde in Betracht, dass man beide Möglichkeiten nebeneinander bestehen lässt. Nur das kann nach meiner Auffassung Sinn machen. Dem widerspricht in dieser Runde eigentlich niemand.

Hans Jürgen Holler: Ich habe nur eine kurze Bemerkung. Wir als Landestierschutzverband sind für eine allgemeine Kennzeichnungspflicht, und zwar aus dem von Ihrer Seite bereits freundlicherweise genannten Grund, dass Hunde dadurch besser als bisher aufgefunden werden können.

Ich unterstütze, was verschiedene Vorredner bereits gesagt haben, dass sie für alle Hunde gelten muss, insbesondere für Mischlinge.

Bernhard Meyer: Ich möchte das Wort an Frau Bremer, die dritte Präsidentin des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e. V., weitergeben, die dazu Stellung nehmen wird.

Christa Bremer (Verband für das Deutsche Hundewesen e. V.): Seit Januar dieses Jahres wird eine doppelte Kennzeichnung praktiziert. Die organisierten Rassehunde sind tätowiert und in den einzelnen Rassezuchtverbänden registriert, und zwar im Zuchtbuch. D. h., ein Zurückgreifen auf das Zuchtbuch, auf den Wurf, auf den jeweiligen Züchter und den späteren Halter ist möglich.

Die Chippflicht ist zwar seit Januar dieses Jahres für eine Anzahl von Hunden vorgeschrieben, aber es ist niemand verpflichtet, an die drei genannten privaten Registrierstellen Daten weiterzugeben. Dazu sind auch nicht die Damen und Herren Tierärzte verpflichtet, die die Chippung durchführen.

Der Verband ist der Meinung, dass, solange eine Zentralregistrierung nicht sichergestellt werden kann, zumindest die doppelte Möglichkeit wahlweise für den jeweiligen Hundebesitzer gegeben sein sollte, der sich dann relativ sicher sein kann, dass er, wenn sein tätowierter Hund verloren geht, über eine entsprechende Ansprache Meldungen über seinen Hund bekommen kann.

Dr. Ulrich Wollenteit: Ich will versuchen, das aus der rechtlichen Sicht zu beleuchten. Es gibt zwei Bedürfnisse, die artikuliert werden. Zum einen gibt es ein Bedürfnis aus tier-schutzrechtlich motivierten Gründen. Zum anderen gibt es ein Bedürfnis - das ist das eigentli-che Anliegen des Gesetzentwurfs -, das durch Gründe der Gefahrenabwehr bedingt ist. Beide Ebenen muss man meines Erachtens unterscheiden, wenn man chippen will, um diese tier-

schutzrechtlichen Probleme zu lösen. Das muss auf der Ebene des Tierschutzrechts geschehen, wozu aus meiner Sicht das Bundesrecht maßgeblich ist. Das ist ein einfaches rechtliches Argument.

Bezüglich der Gefahrenabwehr bin ich dennoch der Auffassung, dass man alle Rassen erfassen muss. Es kann nicht zwischen gefährlichen und nicht gefährlichen Rassen differenziert werden. Zu dem Thema werden wir noch kommen. Aus den Beißstatistiken wird deutlich, dass prinzipiell alle Hunderassen auftauchen. Deshalb ist es meines Erachtens sinnvoll, das auf alle zu erstrecken.

Das, was wir beispielsweise im Zivilrecht haben, entspricht dem Regelungsmodell. Es geht um die Frage der Tiergefahr, die im Zivilrecht auf eine bestimmte Art und Weise geregelt ist. Dazu gibt es aus meiner Sicht eine parallele Situation, die man auch im öffentlichen Recht so handhaben sollte.

Deshalb ist es meines Erachtens richtig, anstelle des rassebezogenen Ansatzes, den Sie verfolgen, die Forderungen nach einer allgemeinen Chippflicht und nach einem allgemeinen Sachkundenachweis zu verallgemeinern. Das ist besser, als wenn wir bestimmte Hunderassen dahin gehend diskriminieren würden, dass bestimmte Hunderassen gekennzeichnet werden müssten und andere nicht.

Dr. Rolf Brahm: Herr Temme vom Tierschutzzentrum Dortmund hat die Situation in der Praxis meines Erachtens am besten beschrieben, indem er Mikrochip und Tätowierung verglichen hat. Dem ist nichts hinzuzufügen. Das ist gängige Praxis und Erfahrung in allen Tierheimen bezüglich der Wiederauffindung und Identifizierung von Tieren.

Es ist davon die Rede, dass möglichst alle Tiere gekennzeichnet werden sollten. Dem können wir uns vonseiten der Tierärzte allein schon aus Gründen des Tierschutzes voll und ganz anschließen.

Aufgrund der Rechtsprechung hatten wir eine Zeit lang die Auflage, dass wir Hunde nur unter Narkose tätowieren durften. Dieser Aufwand war vergleichsweise groß. Wenn wir dagegen die Implantation eines Mikrochips als einfache Injektion deklarieren können, ist das schon ein deutlicher Fortschritt.

Nun zur Frage des Preises. Die Implantation eines Mikrochips inklusive der zentralen Registrierung ist wesentlich billiger und günstiger als eine Impfung, die für einen Hundehalter heutzutage absolut selbstverständlich ist und die jährlich durchgeführt wird im Gegensatz zur Implantation eines Chips einmal im Leben.

Wir können weder den Tierärzten noch den Firmen vorschreiben, wie teuer ein Mikrochip und eine zentrale Registrierung sein darf. Wir haben die Preise verglichen, die bei der Implantation eines Mikrochips inklusive einer zentralen Registrierung entstehen. Dieser Preis lag im Durchschnitt bei 25 Euro pro Hundehalter.

Christof Marpmann: Der Mikrochip wird immer als Allheilmittel angesehen. Nach § 11 des Gesetzentwurfes besteht die Verpflichtung, den Hund fälschungssicher mit einem Mikrochip

zu kennzeichnen. Dabei wird vorausgesetzt, dass der Mikrochip fälschungssicher ist. Verglichen mit der Tätowierung stellt sich die Frage, wie einfach - möglicherweise mechanisch, magnetisch oder elektronisch - ein solcher Mikrochip und die darauf verborgene Information verändert werden kann. Wer garantiert denn, dass ein dicht unter der Haut implantierter Mikrochip nicht mit dem Finger zu verbiegen ist? Diese Bedenken vermisse ich bei Ihren Vorgaben. Bei einer Tätowierung wäre das nicht der Fall, da müssen Sie mehr Hand anlegen.

Irmgard Schmid (SPD): Ich möchte zunächst einmal nur die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände auf die bisherige Landeshundeverordnung ansprechen, voraussetzend, dass sich die Rasselisten 1 und 2 jetzt anders darstellen als bisher. Darüber hinaus gab es die 20/40er-Hunde. Haben sich diese Regelungen aus kommunaler Sicht bewährt, sodass sich das Gesetz an diesem Schema im Groben - es heißt jetzt: große Hunde - weiter ausrichten sollte? Oder würden Sie für eine Beschränkung auf die Listen plädieren, die durch die Bundesinnenministerkonferenz festgelegt worden sind, und darüber hinaus dann Regelungen für alle Hunde, also auch unterhalb des Schwellenwertes 20/40, festsetzen?

Dr. Ute Dreckmann (FDP): Erstens. Ist das Wesen eines Hundes von der Größe und dem Gewicht abhängig?

Zweitens. Lässt sich von der Rasse auf das Wesen eines Hundes schließen?

Drittens. Lässt sich allein vom Aussehen oder der Bewegung eines Hundes auf die Rasse bzw. auf die Kreuzung der Rassen schließen? Kann ich z. B. mit Sicherheit entscheiden, ob es sich bei einem Hund um eine Mischung aus Staffordshire Terrier und Setter handelt oder um eine Mischung aus Boxer und Setter?

Viertens an Herrn Breitsamer. Kann ich vom Aussehen und von der Kleidung eines Menschen darauf schließen, welchen Hund er hält und ob er diesen Hund artgerecht hält? Ich beziehe mich auf Ihre Stellungnahme, in der Sie von "gestiefelten Glatzköpfen" und Kriminellen sprechen.

Eckhard Uhlenberg (CDU): Ich gehe sehr unvoreingenommen an die Frage der Rasselisten heran. Die Auswertung der Zuschriften zu dieser Anhörung zeigt, dass sich fast alle gegen die Einführung von Rasselisten aussprechen. Ich bitte die Verbände, sich zu der wissenschaftlichen Begründung von Rasselisten zu äußern. Da ist einiges auf den Weg gebracht worden. Das Ziel dieses Landeshundegesetzes soll es sein, Vorfälle wie wir sie in den vergangenen Jahren erlebt haben, bei denen auch Kinder getötet wurden, zu verhindern. Daher bin ich bereit, an einem Landeshundegesetz mitzuwirken, das diesem Ziel gerecht wird.

Zu den Rasselisten gibt es auf der einen Seite bestimmte Vorgaben, auf der anderen Seite aber die Bedenken, die durch die vielen Zuschriften deutlich gemacht worden sind. Inwieweit kann es wissenschaftlich untermauert werden, dass Rasselisten nicht notwendig sind?

Ich möchte das an einem Punkt deutlich machen, der mich in dem Zusammenhang beschäftigt: Herr Breitsamer, es gibt von Ihnen die Todes-Unfallstatistik. Danach hat es zwischen 1968

und 2000 53 tödliche Unfälle gegeben. An diesen 53 tödlichen Unfällen ist der deutsche Schäferhund 22mal beteiligt gewesen. Er steht aber nicht auf der Rasseliste. Kann mir jemand diese Differenz erklären? Ich sehe eine große Zahl von Argumenten, die nicht miteinander in Einklang zu bringen sind.

Clemens Pick (CDU): Wir reden von drei Listen, die im Gesetz aufgeführt sind: Anhang 1, Anhang 2 und die 20/40er Regelung. Dies ist parallel miteinander zu behandeln. Die Stellungnahmen sagen weitgehend übereinstimmend, dass es keine gefährlichen Rassen gibt, sondern nur gefährliche Hunde. Sie setzen sich sehr ausführlich mit dieser Tatsache auseinander. Allerdings ist es in den Stellungnahmen und im Gesetzentwurf nicht vorherrschend, dass die Voraussetzungen zur Haltung und zur Zucht von Hunden stärker gefordert werden müssen.

Wie sehen Sie als Experten die Möglichkeit, dass bei Entstehung dieser Rasselisten durch Querzüchtungen oder Mischlingszüchtungen das, was bisher mit dem Begriff Kampfhund verbunden worden ist, dann in andere Bereiche kopiert oder umfunktioniert wird?

Andreas Wohland: An der Diskussion, warum welche Hunderassen in die Listen aufgenommen worden sind, möchten wir uns als kommunaler Spitzenverband nicht beteiligen, dazu fehlt uns der Sachverstand. Ich möchte lediglich darauf hinweisen, dass in der Rasseliste 1 die Hunde sind, die auch bereits bundesrechtlichen Restriktionen unterliegen. Daher gibt es dafür zumindest sachliche Gründe, die den Bundesgesetzgeber bewogen haben, eine solche Regelung zu treffen.

Zum anderen ist die gestufte Vorgehensweise hinsichtlich der gefährlichen Hunde unseres Erachtens auf jeden Fall sinnvoll. Ich lasse die Rassen dabei heraus und sage: Die Hunde, die sich individuell als gefährlich herausgestellt haben, die vielleicht wegen ihrer Größe bestimmten Haltungsanforderungen unterliegen, sei es aus tierschutzrechtlichen Gründen oder aus Gefahrenabwehr Gesichtspunkten. Auf jeden Fall ist die 20/40er-Regelung als Auffangnorm geeignet, um z. B. Rassen wie den Schäferhund zu erfassen, der in den Listen nicht auftaucht. Dass er nicht auftaucht, ist wahrscheinlich eine Frage der unterschiedlich stark betriebenen Lobbypolitik.

Alfred Maciejewski: Zu diesem Thema hat der Arbeitskreis der Verwaltung des Bundes und der Länder ebenfalls in einer Resolution schon vor anderthalb Jahren Stellung genommen. Es wurde die Aussage getroffen, dass es fachlich nicht vertretbar ist, die gesteigerte Gefährlichkeit von Hunden mit ihrer Rasse zu verbinden. Ebenso ist es aus unserer fachpraktischen Erfahrung nicht haltbar, dass die gesteigerte Gefährlichkeit an der Größe oder dem Gewicht von Hunden gemessen werden kann.

Hunde besitzen ohne Frage aufgrund ihres Wesens eine grundsätzliche latente Gefährlichkeit. Das hängt mit ihrem Dasein zusammen. Sie sind ursprünglich Abkommen des Wolfes, von ihrer Natur aus Raubtiere und haben damit eine ganz bestimmte Disposition, die ausdrücklich ein Aggressionsverhalten einschließt.

Gerade das war aber ein wesentlicher Grund, dieses Lebewesen in Menschenhand zu domestizieren. Inzwischen haben wir über Jahrtausende in der Menschheit und in unseren Gesellschaften erlebt, dass Hunde für vielfältige Zwecke eingebunden werden. Dafür gibt es auch die Gründe der Disposition, die alle Hunde haben dürften, weil sie alle mehr oder weniger vom Wolf abstammen. Sie ist sicherlich in der Ausprägung individuell, aber ich gehe davon aus, dass der Gesetzgeber oder die heutige Gesellschaft nicht wollen, dass grundsätzliche Zweifel an dem Kulturgut Hund entstehen.

Das Kulturgut Hund ist auch deswegen zum Kulturgut geworden, weil Hunde die Fähigkeit haben, bei der Jagd mitzuhelfen, Haus und Hof von Menschen zu beschützen, auch Menschen und Tiere zu beschützen. All diese Dinge gehen auf ganz bestimmte Fähigkeiten zurück, die mit Aggressionen zusammenhängen.

Ich bin davon überzeugt, dass es aufgrund dieser allgemeinen Disposition bzw. der Veranlagung von Hunden in allen Jahrtausenden, in denen Menschen Hunde gehalten haben, Unfälle gegeben hat. Ich glaube, es ist kein signifikantes Kennzeichen der heutigen Zeit, dass das manchmal aus dem Ruder läuft. Der heutige Haushund hat sich meiner Meinung nach auch nicht merklich in einen Hund verwandelt, den es nicht auch schon vor Hunderten von Jahren gegeben hat.

Wenn überhaupt, ist nach unserer Einschätzung der Mensch, der die Bezugsperson für einen Hund ist, ein Grund für evtl. feststellbare Auffälligkeiten. Anders als noch vor 100 Jahren - das hängt mit gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen zusammen - gibt es ein beobachtbares Phänomen: Die Menschen sind gewaltbereiter. Menschen, die noch nicht in Erscheinung getreten sind, die von gesellschaftlichen Entwicklungen enttäuscht sind, leben ihren Frust aus. Ich könnte mir vorstellen, dass das Einfluss auf das Verhältnis eines solchen Menschen zu seinem Hund nimmt. Mit anderen Worten: Die genetischen Einflüsse sind seit Jahrtausenden festgelegt. Die postnatalen hingegen, die der Mensch am Mitgeschöpf Hund zu verantworten hat, mögen sich in den letzten Jahrzehnten negativ verändert haben.

Es fängt mit der Prägung an: Die Hunde werden nicht ordentlich auf Menschen geprägt, vielleicht auch nicht ordentlich auf Hunde. Eine artgemäße Prägung findet häufig nicht statt, die Sozialisierung erfolgt mangelhaft oder überhaupt nicht. Die Hunde werden dann, weil sie lernfähig sind, gezielt unter Ausnutzung ihrer normalen und natürlichen Fähigkeiten gegen Hunde und Menschen konditioniert, was man ihnen aber nicht vorwerfen kann. Darin unterscheiden sich die Hunde auch nicht. Hier wird das Tier zu einem Werkzeug unverantwortlicher und krimineller Menschen gemacht, und deswegen ist die Basis dieses Gesetzes falsch, eine Rasse oder die Größe und das Gewicht eines Hundes dafür verantwortlich zu machen, dass es zu solchen Unfällen kommt.

Wir halten es für nicht ganz falsch, die Größe und die Muskelkraft eines Hundes in einer gewissen Beziehung zu seiner Gefährlichkeit zu sehen. Das möchte ich an einem Beispiel festmachen: Nehmen wir eine mittelgroße Rasse, z. B. einen Labrador. Dieser hat vielleicht eine geringere Beißkraft als ein Rottweiler, aber die schwächsten dieser mittelgroßen Hunde haben immerhin genügend Beißkraft, um im schlimmsten Fall einen Menschen zu töten. Es macht also keinen qualitativen Unterschied, wieviel Kilopond Beißkraft dahinter stecken, wenn dies überhaupt seriös untersucht wurde, was ich nicht glaube.

Vielmehr kommt es auf das Verhaltenspotenzial an, das seitens des Hundes aufgebaut wurde. Nicht seine Größe, Rasse oder Kraft sind entscheidend, sondern durch falsches Prägen, Sozialisieren oder Konditionieren kann es vielleicht der Wille eines Hundes werden, einen Menschen oder ein Tier zu töten. Das ist ohne Frage eine Ursache für solche Entgleisungen und schlimmen Schadensfälle und nicht das Sosein aus der Natur des Hundes heraus. Es sind die Entgleisungen, die sich Menschen erlauben, wenn sie völlig unverantwortlich mit einem Hund umgehen. Daher haben wir festgestellt, dass es aufgrund unserer praktischen Erfahrungen nicht vertretbar ist, die Rasse oder die Größe des Hundes verantwortlich für diese Dinge zu machen.

Ich nenne noch ein weiteres Beispiel, das diese Auffassung belegt: Die Polizei des Bundes und der Länder hält etwa 3.000 bis 3.500 Hunde, dazu kommen noch einige Hunde der Zollverwaltungen und der Bundeswehr. Insgesamt betrachtet sind das über 5.000 Hunde. Diese Hunde sind im Sinne der Verfechter der Rassen- oder der Größen-/Gewichtstheorien sicherlich disponierte Hunde. Wir setzen sie nämlich gezielt gegen Menschen ein. Das entspricht einem gesetzlichen Auftrag. Diese Hunde entsprechen sogar manchmal den Rassen, die hier "geoutet" werden. Sie werden auch im Schutzdienst und an zivilen Helfern ausgebildet, was angeblich sehr gefährlich ist.

All diese Hunde leben in den Familien der Diensthundeführer, und es passiert nichts. Wir gehen in den Diensten davon aus, dass es ganz wesentlich mit der Sachkunde und der persönlichen Kompetenz von Menschen zu tun hat, ob ein Hund gefährlich ist oder nicht. Wir führen die schlimmen Unfälle zu 99,9 % auf Fehler zurück, die von Menschen gemacht werden. Deswegen muss man beim Menschen selbst ansetzen.

Ich finde es richtig, dass bestimmte Menschen, wenn sie als unzuverlässig erkannt werden, keinen Hund halten dürfen. Ich finde es auch richtig, dass wir viele Anstrengungen unternehmen, die Sachkunde und -kompetenz zu erhöhen. Es gibt sicherlich unterschiedliche Modelle. Man kann Anreize schaffen, indem z. B. bei sachkompetenten Haltern Steuern reduziert werden und vieles mehr.

Ich möchte ein weiteres Beispiel als Beleg dafür anführen, dass man durch Verpaarung gesteigert gefährlicher Hunde - was auch immer das sei - nicht erreicht, dass die Nachkommen dieser Hunde gesteigert gefährlich oder noch gefährlicher sind: Wir züchten auch Polizeihunde, und zwar gezielt disponierte Hunde. Dabei ist es uns nicht gelungen, eine gesteigerte Disposition in diesem Sinne herauszuzüchten. Ich kann mir nicht vorstellen, dass das beispielsweise einem Zuhälter in Hamburg gelingt, wenn er einen aus seiner Sicht extrem gefährlichen Hund mit einem anderen extrem gefährlichen Hund verpaaren möchte. Die dabei entstandenen Produkte - wenn sie ordentlich sozialisiert, geprägt und konditioniert werden - sind normale Hunde. Das ist die Erfahrung der Dienste im Umgang mit vielen unterschiedlichen Rassen bezogen auf die Konditionierung der Hunde, die wir vornehmen.

Ich habe in der Wissenschaft keinen Beleg gefunden, der diese Rassentheorie bzw. die Größen-/Gewichtstheorie stützt. Nach Auffassung einiger kompetenter und seriöser Wissenschaftler ist es noch nicht einmal Lehrmeinung, ebenso wenig wie deren persönliche Meinung und Erfahrung sowie auch nicht die Auffassung derer, die seriös fachpraktisch mit Gebrauchshunden umgehen.

Dr. Mechthild Fecke-Peitz: Wir sind sehr enttäuscht, dass die Rasselisten trotz aller wissenschaftlichen Erkenntnisse wieder in diesem Gesetz erscheinen. Wir denken ebenso wie Herr Maciejewski es bereits ausgeführt hat: Die Gefährlichkeit eines Hundes ist nicht an den Rassen festzumachen. Es ist viel wichtiger, unsere Rassen, die wir über Jahrtausende gepflegt haben, zu bewahren. Wenn jemand einen großen Hund - auch aus diesen Rasselisten - haben möchte, sollte er sich einer Schulung unterziehen, mit seinem Hund einen Hundeführerschein machen und das Tier entsprechend halten. Dann können wir jede Rasse in unserem Land führen.

Dr. Rolf Brahm: Man sagt gelegentlich: 100 Tierärzte - 100 verschiedene Meinungen. Ich habe in meiner beruflichen Laufbahn noch nie ein so hohes Maß an Übereinkommen unter Tierärzten festgestellt wie bei der Aussage, dass die Gefährlichkeit eines Hundes nicht an der Zugehörigkeit zur Rasse auszumachen ist. Sie ist ein ganz individuelles Merkmal einzelner Hunde. Gemäß diesen Ansatzpunkten kann der Gesetzgeber die Situation verbessern.

Dr. Rolf Dannemann: Wir arbeiten in unserer Dienststelle bereits seit Juli 2000 mit der Hundeverordnung und haben mittlerweile einige Hundert Verhaltenstests durchgeführt. Ich halte von Rasselisten überhaupt nichts, denn in der Regel macht der Mensch den Hund zum gefährlichen Kameraden. Allerdings ist bei den Verhaltenstests festzustellen, dass statistisch gesehen die vier Rassen, die in der so genannten Anlage 1 stehen, größtenteils auffälliger sind als andere Hunde. Diese vier Anlage 1-Hunde sind bereits durch Bundesrecht in der Hundeeinfuhrverordnung geregelt, da kommen wir nicht heraus. Das muss auf Bundesebene geregelt werden.

Ich kann aber nicht nachvollziehen, warum die anderen zehn Rassen nun auch unter die Genehmigungspflicht fallen bzw. warum der Schäferhund oder der Dobermann plötzlich herausgenommen wurden. Das hat noch niemand überzeugend darlegen können.

Ich wünsche mir einen generell eingeführten Sachkundenachweis für Hundehalter - am besten vor Erwerb des Hundes -, und zwar unabhängig von der Rasse und der Größe, damit solche "Pannen" wie Beißereien erst gar nicht auftreten. Auch die 20/40er-Regelung wäre dann nicht mehr nötig, zumal sie bei uns im Laufe der Jahre zu Tausenden von "Karteileichen" führen würde. Denn im Gegensatz zu den genehmigungspflichtigen Hunden sind die Halter von so genannten 20/40er-Hunden nicht verpflichtet, uns Tod, Umzug oder den Verkauf mitzuteilen. Das heißt, wir pflegen dann in absehbarer Zeit in unserer elektronischen Datei Hunde, die es überhaupt nicht mehr gibt. Insofern halte ich diese umfassende Regelung für überflüssig.

Dr. Eisenhart von Loeper: Es ist auffällig, dass einerseits strengere Regelungen vom Landesgesetzgeber vorgesehen sind und denen ein kräftiger Widerstand entgegensteht, andererseits aber weitergehende Regelungen aus der Vielzahl von Sachverständigen vorgeschlagen werden, etwa im Blick auf Hundeführerschein und allgemeine Kennzeichnungspflicht. Daran wird aus meiner Sicht erkennbar, dass durchaus Regelungsbereitschaft besteht, diese aber anders anzusetzen wäre. Den vorbeugenden Ansatz im Blick auf den Tierhalter,

den Sachkundenachweis oder den Hundeführerschein halte ich für sehr unterstützungswürdig. Aufgrund der sachverständigen Erkenntnisse und Erfahrungen sind aber die Rasselisten keine geeignete Grundlage zur Ermittlung konkreter Gefährlichkeit.

Ich weiß natürlich als Jurist, dass die Rechtsprechung Vermutungswirkungen bejaht, wobei ich dann dringend dafür plädiere, das auf dem Niveau des Bundesgesetzgebers zu belassen und nicht auszuweiten. Ich möchte ferner rein vorsorglich darauf hinweisen, dass die Zielrichtung dieser Gesetzgebung im Hinblick auf Gefahrenschutz dann wirklich ernst zu nehmen ist.

In § 4 des Gesetzentwurfs ist aus meiner Interpretation ablesbar, dass der private Hundebesitzer, auch wenn sein gefährlich vermuteter Hund den Wesenstest besteht, gleichwohl noch ein besonderes privates Interesse nachweisen muss. Das ist eine Kompetenzüberschreitung. Es ist nicht möglich, vom Hundehalter Nachweise zu erwarten, wenn das Gefahrenmoment aufgrund des Wesenstests gerade nicht da ist. Daher geht meine dringende Empfehlung an den Landesgesetzgeber, diesen § 4 so umzugestalten, dass denjenigen, bei denen fälschlicherweise ein gefährlicher Hund vermutet wird, keine weiteren Kautelen auferlegt werden.

Dr. Ulrich Wollenteit: Wir sind jetzt sicherlich bei einem der zentralsten Punkte dieses Gesetzes. Ich bin ein entschiedener Gegner der Rasselisten und halte sie nach Auswertung der verfügbaren fachlichen Diskussion für wissenschaftlich unhaltbar. Sie sind empirisch und anhand des statistischen Materials nicht gerechtfertigt.

Es gibt meines Erachtens einige vernünftige und verfügbare Regeln, dazu zählt der Sachkundenachweis, die Kennzeichnung und auch die Haftpflichtversicherung für alle Hundehalter. Da es bei den Fachleuten - Ethologen, Zoologen und Sicherheitsexperten - eigentlich unstrittig ist, dass Rasselisten kein tauglicher Anknüpfungspunkt für Gefahr und Regelungen sind, möchte ich noch einen anderen Aspekt angehen, der in Ihrem Gesetzentwurf - vor allen Dingen in der Begründung - eine erhebliche Rolle spielt. Wie geht man mit solchen Erkenntnissen als Gesetzgeber um? Es ist nicht selten so, dass die Beratungsresistenz relativ groß ist und man sich schnell auf ein Argument zurückzieht. Das ist auch in der Rechtsprechung angelegt, und zwar durch die so genannte Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers, und es taucht auch in Ihrer Begründung auf. Es wird also in Anspruch genommen, dass man als Gesetzgeber ein Stück weit frei in seinen Entscheidungen ist.

Kollege Dr. Grünewald hat in seiner Stellungnahme ausgeführt, dass nach seiner Auffassung Beißstatistiken, amtliche Statistiken, polizeiliche Erhebungen und Gutachten über die biologische Gefährlichkeit bestimmter Rassen völlig irrelevant für Ihre Entscheidung sein sollen. Diese Auffassung halte ich für falsch. Ich meine, dass unsere Rechtsordnung in der Tat so nicht vorgeht. So können Sie nicht mit solchen wissenschaftlichen Erkenntnissen umgehen, was auch gut ist.

Zum Glück sind Entscheidungen des Gesetzgebers auf Grundlage derartig willkürlicher Setzungen nicht möglich. Jeder Gesetzgeber ist gehalten, bei einer Regulierung diesen fachwissenschaftlichen Diskussionsstand zur Kenntnis zu nehmen. Er ist auch gehalten, seine Regulierungsentscheidung auf eine angemessene Einschätzung von allen zur Verfügung stehenden Tatsachen und Materialien zu treffen. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungs-

gerichts verlangt seit jeher, dass sich die Gesetzgebung an einer sachgerechten und vertretbaren Beurteilung des erreichbaren Materials zu orientieren hat. Selbstverständlich kommt es dabei auf Beißstatistiken, ethologische Erkenntnisse und all die Aspekte an, die in den zurückliegenden Diskussionen immer wieder vorgebracht wurden.

Weshalb wollen Sie denn regeln? Sie wollen regeln, um zu einer Gefahrenabwehr zu kommen. Zu behaupten, die Beißstatistik sei dafür irrelevant, halte ich schlichtweg für abwegig. Das Oberverwaltungsgericht Schleswig beispielsweise hat sich sehr dezidiert mit den fachlichen Argumenten auseinander gesetzt und festgestellt, dass es durchaus Möglichkeiten und Maßstäbe in unserer Rechtsordnung gibt, die einer solchen Regulierung entgegenstehen.

Es gibt eine Reihe von Hilfsargumenten, die zur Begründung dieser Rasselisten in den Stellungnahmen und auch in der Begründung des Gesetzgebungsentwurfes immer wieder angeführt werden. Ich nenne drei:

Erstens wird behauptet, dass die regulierten Rassen das Potenzial für den gefährlichen Hund abgeben. Diese Auffassung ist fachlich ebenso banal wie richtig - vorsichtig ausgedrückt. Natürlich ist es richtig, dass die regulierten Rassen tendenziell wie jede andere Rasse - Schäferhund, Dobermann, Rottweiler - zu einem gefährlichen Hund gemacht werden können. Dazu hat Herr Maciejewski bereits alles gesagt. Es kommt nur auf den Halter an. Der Halter kann jeden Hund jeder Rasse zu einem gefährlichen Hund machen. Insofern ist die Regulierung ausgerechnet dieser Rassen meines Erachtens kein tragfähiges und brauchbares Argument.

Bei Herrn Breitsamer ist das zweite Argument ganz prominent: Da tauchen die "Glatzen" auf. Dass diese Rassen eine gewisse Attraktivität für bestimmte Halterkreise haben, will ich faktisch nicht in Abrede stellen. Es gibt Halterkreise, die sich an bestimmten Modeerscheinungen, an bestimmten Mythen orientieren. Auch der Mythos vom Kampfhund ist in einer bestimmten Szene geschürt worden. Ein drittes Argument ist das Abstellen auf die Beißkraft. Es taucht auch in Ihrer Begründung auf.

All diese Argumente sind unbrauchbar als Anknüpfungspunkt für eine Gefahrenregelung. Das Potenzial eines Hundes wird durch den Halter aktiviert. Das heißt, Anknüpfungspunkt kann richtigerweise nur der Halter sein. Die Beißkraft eines Hundes ist auch abhängig davon, ob sie trainiert wird. In Untersuchungen zum Pit Bull wurde festgestellt, dass sein Kieferbau keinesfalls Vorteile in Bezug auf die Beißkraft gegenüber anderen Rassen aufweist.

Auch die Attraktivität einer bestimmten Rasse ist evident ein Aspekt, der ausschließlich auf den Halter bezogen ist. Deshalb kommt keine vernünftige Regulierung an der grundlegenden Tatsache und Erkenntnis vorbei, dass das Problem hyperaggressiver Hunde ein Problem der Halter ist.

Auf einen Aspekt möchte ich noch hinweisen: Herr Breitsamer schlägt vor, dass man bereits jetzt, bevor dieses Gesetz überhaupt verabschiedet ist, in eine Liste 2 weitere Hunderassen aufnimmt. Das ist doch die Bankrotterklärung dieses Rasselistenansatzes. Er begründet das völlig richtig damit, indem er sagt: Mit den Rassen, die ich reguliere, provoziere ich Ausweichverhalten. Natürlich ist das so. Die Halterkreise, die einen Imponierhund halten wollen, machen das natürlich auch, nachdem Sie Ihre Rasseliste verabschiedet haben, indem sie auf

andere Hunderassen ausweichen. Herr Breitsamer wird einen Paradigmenwechsel in seiner Argumentation erst dann vornehmen, wenn es die deutsche Dogge erwischt.

Dr. Klaus Grünewald: Ich möchte folgendes klarstellen: Bei meiner Stellungnahme geht es darum, was der Gesetzgeber darf. Die Damen und Herren Abgeordneten haben eingangs angesprochen, dass wir zwischen dem, was wir regeln wollen und dem, was wir regeln dürfen, zu unterscheiden haben. Das Dürfen wird dabei begrenzt durch die Verfassung. Man muss sehr präzise und scharf argumentieren und darf die Dinge nicht vermischen.

Der Gesichtspunkt der Einschätzungsprärogative wird durch die Gesetzgebung bis in die jüngste Zeit, auch durch das Bundesverfassungsgericht, klar bestätigt. Was heißt das inhaltlich? Über die Tauglichkeit einer Regelung entscheidet der Gesetzgeber. Er entscheidet, an welchen Sachverhalt er anknüpft, beispielsweise die Funktion der Rasseliste. Das ist auch ein Unterscheidungsmerkmal im Rahmen des Sachverhaltes.

Der Gesetzgeber entscheidet nach seinem Ermessen darüber, wie er einen Sachverhalt regelt. In die fachliche Diskussion will ich nicht eingreifen. Als Jurist halte ich mich ganz strikt an die verfassungsrechtlichen Grenzen.

Ich bin vom Land für verschiedene Rechtsstreitigkeiten, die die Landeshundeverordnung betreffen, beauftragt. Bisher haben die nordrhein-westfälischen Gerichte die Landeshundeverordnung bestätigt.

Der Gesetzgeber knüpft hier - wie auch die Landeshundeverordnung - an eine abstrakte Gefahr an. Diese Gefahr will er regeln, und dieser Gefahr will er begegnen. Ich will nicht provozierend wirken, sondern klar sagen: Wir müssen immer wieder über die Verhältnismäßigkeit reden und das bedeutet einerseits, über den Zweck der Regelung, nämlich den Gesundheitsschutz der Bürger - eines unserer höchsten Güter, das wir zu verteidigen haben. Andererseits ist die Hundehaltung eine Liebhaberei. Der Eingriff in die Rechte des Bürgers ist geringfügig.

Ins Verhältnis zueinander gesetzt und sauber juristisch durchgeprüft, stellen wir fest: Die vorgesehene Regelung mag man aus fachlicher Sicht angreifen oder für unzweckmäßig halten, aber sie ist aus meiner Sicht rechtlich zulässig. Sie ist nicht unverhältnismäßig und verstößt auch nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz. Es gibt sachliche Gründe, an die der Gesetzgeber anknüpft, wenn er verschiedene Gruppen ungleich behandeln will. Die Gruppen sind die generell gefährlichen Hunde, die im Einzelfall gefährlichen Hunde und die großen Hunde. Die sachlichen Anknüpfungspunkte werden gar nicht bestritten, man hält es nur nicht für richtig, was dort gemacht wird. Aber über die Richtigkeit entscheidet der Gesetzgeber.

Franz Breitsamer: Herr Maciejewski sprach mir in einigen Punkten aus der Seele. In einigen Punkten möchte ich ihm widersprechen.

Zur Beißstatistik! Die Beißstatistik stammt nicht von mir. Ein ehemaliger Funktionär, zuständig für eine der betroffenen Rassen, hat seit 1968 Buch geführt und im Internet dargestellt, wann, wo, was passiert ist. Ich habe diese Statistik lediglich im Hinblick auf Ursa-

chen und Geschädigte ausgewertet. Ursache ist zu über 50 % die Mehrhundhaltung, mehr als 73 % der Geschädigten sind Personen über 65 Jahre und Kinder unter 14 Jahren.

Bayern war nicht der Erfinder der Rasselisten, und ich bin und war auch nicht der Vater der Rasselisten wie es leider immer wieder im Internet verbreitet wird. Ende der 80er- und Anfang der 90er-Jahre haben Baden-Württemberg, Hamburg, Berlin und das Saarland entsprechende Hundegesetze verabschiedet, die allerdings dann wieder zu Fall gebracht wurden. Bei diesen Landeshundeverordnungen hat es bereits Rasselisten gegeben, die 1992 in Bayern den Sachverständigen, u. a. Vorstandsmitgliedern des VDH, vorgelegt wurden. Es war also vorbestimmt, und nicht die Sachverständigen in Bayern haben die Rassen festgelegt.

Ich verleugne nicht, dass ich zu dem bayerischen Gesetz stehe und möchte auch Ihnen unsere Vorgehensweise empfehlen, insbesondere die Beweisumkehrmöglichkeit mit den Hunden der Kategorie 2. Das hat funktioniert und verursacht keinen Verwaltungsaufwand.

Herr Maciejewski räumt ein, dass es unter den Hunderassen aufgrund der 15.000 Jahre Domestikation und der gezielten Zucht in verschiedenen Richtungen unterschiedliche Hunde gibt. Er spricht von disponierten Rassen. Es gibt solche, die zur Verteidigung gebrauchstüchtig sind. Die acht Gebrauchshunderassen gehen vom deutschen Schäferhund bis zum Airedale-Terrier, Hovawarte Rottweiler, Dobermann usw. Darüber hinaus gibt es Hunde, die bei der Jagd eingesetzt werden können und dafür besser sind als jeder Hüte- oder Gesellschaftshund.

Ich darf in diesem Zusammenhang Herrn Prof. Dr. Karl Mißbach, den Präsidenten des Landesjagdverbandes Sachsen zitieren, der am 26.06. vor zwei Jahren, genau an dem Tag, an dem der schreckliche Unfall in Hamburg mit Volcan geschah, bei einer Expertenbefragung im Landtag in Dresden gesagt hat: "Natürlich sind gewisse Rassen aggressiver, müssen aggressiver und wildschärfer sein. Ein Deutscher Drahthaar ist nun einmal anders als ein Pointer. Er ist aggressiver."

Ich darf auch den Präsidenten des Bundesverbandes Tierschutz, Herrn Dr. Wilhelm Selzer, zitieren, der in einem Tierschutzmagazin gesagt hat: "Natürlich können wir nicht abstreiten, dass bestimmte Hunderassen größere Aggressivität ihren Artgenossen gegenüber, aber auch gegenüber Menschen zeigen."

Unabhängig von ethologischen Betrachtungen gibt es sehr wohl kompetente Menschen, die einen Unterschied zwischen den Rassen machen. Vorhin wurden Beißkraft, Dynamik und Muskulatur angesprochen. Die Beißkraft wurde nicht gemessen, zumindest ist darüber nichts bekannt. Es wurde nur erwähnt, dass der Schäferhund eine Beißkraft von ca. 1 1/2 t pro 1 cm² hat. Dies wurde aber nicht wissenschaftlich erarbeitet.

Wie wir aber alle wissen, sind Kräfte und Energien messbar. Die Formel für die kinetische Energie eines Körpers ist: Masse x Geschwindigkeit im Quadrat : 2. Nehmen wir an, ein 50 kg schwerer Hund springt jemanden mit 10km/h an, dann entwickelt er eine enorme kinetische Energie.

In Ihrem jetzt noch bestehenden Landeshundegesetz gibt es den Begriff "Gefährlichkeit". Dort heißt es: Gefährlich ist auch ein Hund, der in Gefahr drohender Weise Menschen anspringt. Diese Bestimmung ist auch in dem neuen Entwurf enthalten. In Paderborn gab es einen

tödlichen Unfall mit einem sieben bis acht Monate alten Hund, der einen älteren Mann angesprungen hatte. Dieser fiel zufällig mit dem Kopf auf die Bordsteinkante. Das Anspringen durch einen Hund ist also ein Gefährdungstatbestand. Ich halte es für richtig, solche Tatbestände mit in ein Sicherheitsgesetz aufzunehmen.

Was die Diensthunde angeht, so möchte ich Herrn Maciejewski widersprechen. Diensthunde werden lange ausgesucht, bis sie sich - gleich welcher Rasse - dazu eignen. Darüber hinaus werden sie auf den Mann trainiert und scharf gemacht. Darin steckt auch eine gewisse Gefahr. Bezüglich der Diensthunde, die jahrelang in den Familien der Hundeführer leben, möchte ich daran erinnern, dass es in Köln einen tödlichen Unfall mit einem Rottweiler, einem Diensthund, gegeben hat.

Alfred Maciejewski: Der Beamte hatte mehr als 3,5 % im Blut.

Franz Breitsamer: Das ist richtig. Herr Maciejewski spricht aber von disponierten Rassen. Unter anderem nennt er Größe und Gewicht, auch die Muskelkraft spielt natürlich mit eine Rolle bei der sicherheitspolitischen, nicht bei der ethologischen Betrachtung. Dass Aggressivität unter Hunden oder von Hunden gegenüber Menschen etwas ganz Normales ist, wissen wir alle. Dieses Sicherheitsgesetz wird aber nicht aus ethologischer Sicht betrachtet, sondern aus sicherheitspolitischer Sicht.

Wir sind uns einig darüber, dass der Mensch derjenige ist, der hinter der Leine steht. Dass der erste Vorsitzende des Pit Bull-Club oder American Staffordshire-Club mit seinem Hund bzw. seiner Rasse zurechtkommt, ist unbestritten. Prof. Unselm hat aber anhand einer zehnjährigen Studie ermittelt, dass 85 % aller Hundebesitzer Laien sind. Mit diesem Mehr an Muskelkraft, Größe, Dynamik, Verteidigungsbereitschaft und Aktivität - ich spreche bewusst nicht von Aggressivität - kommt der Laie einfach nicht zurecht.

Der letzte tödliche Unfall in der Pfalz hat ganz deutlich bewiesen: Wenn acht Monate alte Hunde ein Kind töten, ist klar, dass die Hundebesitzerin zum Führen dieser Hunde im Sinne von § 28 der Straßenverkehrsordnung nicht geeignet war. Ich stelle in den Raum, ob das auch mit einem oder zwei acht Monate alten Airdale-Terriern, die noch größer sind als der Rottweiler, oder Pointern bzw. vergleichbaren Gesellschaftshunden, passiert wäre. Ich sage: nein.

Ich stehe zu dieser Rasseliste, wenngleich sie nicht von mir stammt. Ich hoffe, ich konnte Sie davon überzeugen, dass das bayerische Modell seit 1992 funktioniert. Wir haben in der Kategorie 2 nur sieben Rassen, eine entfällt noch, zwei oder drei weitere werden vielleicht hinzukommen. Der Gesetzgeber muss immer nachziehen, denn der Alano beispielsweise ist nichts anderes als ein Ausweichhund. Bezüglich dieser disponierten Rassen hat der Gesetzgeber die Vermutung einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit geäußert und überlässt es dem Hundebesitzer, im Zuge der Beweisumkehr das Gegenteil zu beweisen. Der Hundebesitzer ist nun in der Pflicht. Beweist er das Gegenteil, wird so ein disponierter Hund der Kategorie 2 behandelt wie jeder Pudel, Dackel oder Schäferhund.

Das bayerische Gesetz halte ich für sehr empfehlenswert. Ich nenne einige statistische Zahlen: München hat drei genehmigte gefährliche Hunde der Kategorie 1. Man schätzt die Dunkelzif-

fer auf etwa 50 bis 100 im Untergrund gehaltene Hunde. Es gab seit 1992 nur einen einzigen kleinen Unfall mit einem Bullterrier in München, wobei der Bullterrier sich nur verteidigt hat, weil er von einem Dackel angegriffen wurde. Aber der Dackel hat hinterher nicht mehr gut ausgesehen. Es kam zu einer erneuten Überprüfung des Bullterriers. Dabei wurde festgestellt, dass es ein ganz netter braver Hund ist. Insofern hat dort die Beweisumkehr gegriffen. Der Hund ist nach wie vor in der Hand des Hundebesitzers und unterliegt noch nicht einmal einem Leinenzwang.

Diese Beweisumkehr oder Vermutungsannahme für bestimmte disponierte Hunderassen sollte auch hier zum Einsatz kommen. Ich persönlich bedauere, dass Bullterrier nun bundesgesetzlich in die Kategorie 1 kommen. Damit werden sich vermutlich auch die Länder daran halten müssen. Das bayerische Gesetz gibt dem Hund und dem Hundebesitzer wesentlich mehr Freiheiten als dieser Gesetzentwurf.

Bernhard Meyer: Ich empfehle zuerst, die Stellungnahme der völlig verzweifelten Wissenschaftlerin Frau Dr. Helga Eichelberg zu diesem Thema zu lesen. Besser und seriöser kann man nicht mehr zum Ausdruck bringen, wie groß die Verzweiflung inzwischen bei allen ist, die sich ein bisschen mit diesem Thema auskennen.

Ich möchte das begründen: Seit Jahren werden alle Wissenschaftler immer wieder aufgefordert, Stellung zu nehmen zum Thema Kampfhunderassen. Völlig einvernehmlich werden immerzu Stellungnahmen abgegeben, die eindeutig belegen, dass es keine Kampfhunderassen gibt. Die Gefährlichkeit eines Hundes ist ein individuelles, von der Rasse unabhängiges Merkmal, darin stimmen Ethologen, Zoologen und Veterinärmediziner überein.

Ständig werden die Experten aufgefordert, die Dinge noch einmal zu bewerten und müssen dann fortdauernd feststellen, dass ihre Stellungnahmen anscheinend gar nicht gelesen werden. Es wird stets der Eindruck erweckt, als stünde man vor einer völlig neuen Frage. Das Thema ist eindeutig wissenschaftlich beleuchtet, und es gibt einvernehmliche Stellungnahmen. Warum hat das nicht irgendwann einmal Auswirkungen auf Anhörungen oder dergleichen?

Hans Jürgen Holler: Wie hat sich die bisherige Landeshundeverordnung bewährt? Zurzeit sitzen Hunderte von Hunden der bestimmten Rassen in den Tierheimen. Was soll aus denen werden? Die Kommunen kommen mit dem Vollzug nicht mit und bedrängen die Tierheime, noch mehr Hunde aufzunehmen, womöglich drei in eine Box zu stecken, damit sie von der Straße wegkommen. Dies ist eine Einbunkerungspolitik, die so nicht funktionieren kann.

Wenn Sie das Gesetz so in Kraft setzen, wie Sie das vorhaben, dann müssen Sie auch an die Folgen denken. Das bedeutet, dass man die Kapazitäten der Tierheime entschieden vergrößern muss, um die Tiere dort aufzunehmen. Wobei dann immer noch die tierschutzrelevante Frage bleibt: Was sollen die dort? Sollen sie dort vielleicht nach mittlerer Lebenserwartung sechs Jahre bleiben? Oder was soll der Sinn der Sache sein?

Ich weise darauf hin, dass das Gesetz in seinen Begründungen davon ausgeht, dass eine Vermittlung der Tiere - im Einzelfall steht da einschränkend - im öffentlichen Interesse liegt. Dann erwarte ich auch, dass zu dem Gesetz Ausführungsbestimmungen evtl. auf dem Erlass-

wege kommen, wie diese Vermittlung vor sich gehen soll. Denn irgendwo muss eine Möglichkeit gegeben sein, diese Tiere unter vernünftigen Voraussetzungen an Menschen, die mit den Hunden umgehen können, zu vermitteln.

Wir haben in unseren Mitgliedsvereinen viele Erfahrungen. Die Tiere, die zurzeit in den Tierheimen sind, können bis auf sehr wenige Ausnahmen vermittelt werden. Sie haben zum Teil Schoßhundcharakter. Ich könnte Ihnen Bilder zeigen, wo sich eine unserer Mitarbeiterinnen mit solch einem großen Hund auf dem Schoß hat fotografieren lassen. Das sind keine gefährlichen Tiere.

Harald Wiegand: Ich bin ähnlich frustriert wie Frau Dr. Eichelberg. Ich sitze auch zum zweiten Mal in dieser Kommission und kann mich an die letzte noch sehr gut erinnern. Wir sind nun wieder genau dort angekommen, wo wir beim letzten Mal schon waren. Sämtliche ernst zu nehmenden Experten und Wissenschaftler lehnen diesen praktizierten Irrsinn aus gutem Grunde ab, denn er ist nicht nur ein Betrug an zahlreichen Hundehaltern, sondern er ist auch ein Betrug an der Öffentlichkeit. Sie wissen sehr genau, dass Menschen mit diesen Rasselisten nicht geschützt werden, das hat man Ihnen oft genug dargelegt. Jeder, der nachher bei diesem Gesetz den Finger hebt und es mit verabschiedet, hat dies auch zu verantworten.

Den von Frau Schmid erwähnten IMK-Beschluss gibt es nicht. Es gibt eine Empfehlung der Innenministerkonferenz, und dieser Empfehlung haben sich wohlweislich nicht alle angeschlossen. Denn einige wollen diese Sache nicht mitmachen. Sie sagen: Wir glauben lieber den Wissenschaftlern als der Bild-Zeitung. Das halte ich für sehr vernünftig, und es macht mir ein bisschen Mut, zu sehen, dass es auch noch solche Politiker gibt.

Herr Dr. Dannemann, Ihre Äußerungen zu den so genannten Kampfhunderassen und ihrem Potenzial muss ich korrigieren. Es stimmt nicht, dass sie deutlich auffälliger sind als andere Rassen. Es gibt vom Land wohlweislich keine Statistik, weder über Beißvorfälle noch über Verhaltens- und Wesenstests. Wir haben das selber in die Hand genommen und herausbekommen, dass von 1.600 überprüften Hunden 92 diesen Test nicht bestanden haben.

Nehmen Sie 1.600 Deutsche Drahthaar, 1.600 Huskies und 1.600 Schäferhunde, und wiederholen Sie diesen Test. Ich bin auf das Ergebnis gespannt. Auch aus der Statistik des Deutschen Städtetages ist ersichtlich, dass 85 % aller Beißvorfälle im häuslichen Umfeld stattfinden und somit von Ihrem Gesetz überhaupt nicht verhindert werden. Die Wahrscheinlichkeit von schweren Beißunfällen pro Großstadt beträgt etwa 0,3 % pro Jahr.

Von Herrn Breitsamer wurde das bayerische Modell so hoch gelobt. Sie haben gesagt, Sie können Zahlen nennen. Bisher sind mir keine bekannt geworden. Denn auch Bayern wehrt sich nach wie vor und aus gutem Grund - weil es diesen Beweis nicht antreten möchte und nicht kann -, Beißstatistiken zu führen und Ergebnisse von Verhaltenstests herauszugeben.

Ich will Ihnen sagen, warum: In Bayern ist seit 1992 der komplette Bullterrierbestand wesensgetestet worden. Das waren über 1.000 Hunde. Nach unseren Erfahrungen - wir haben etliche Verhaltens- und Wesenstester dazu befragt - haben alle diese Hunde den Test bestanden. Sie wurden alle von Leine und Maulkorb befreit, alle haben die Zuchtzulassung bekommen. Obwohl das bekannt ist, hat Bayern nicht etwa im Bundesrat warnend die Stimme erhoben

und gesagt: Was ihr mit dem Bundesgesetz zum Schutz vor gefährlichen Hunden macht, ist ein Irrsinn. Wir können die Rasse nicht ausrotten, denn gerade bei uns wurde in einem weltweit einmaligen Feldversuch nachgewiesen, dass sie keineswegs gefährlicher ist als andere Hunde.

Herr Breitsamer, ich bitte Sie, folgenden Satz zu erläutern: Bei einem Hund der Rasse American Staffordshire Terrier ist das Gefahrenrisiko einer Aggressionsattacke gegen Menschen sogar deutlich geringer als beispielsweise bei Schäferhunden, Dobermännern oder Rottweilern. Das haben Sie in einem - allerdings bezahlten - Gutachten geschrieben.

Es kann doch nicht sein, dass wir einen Fehler ewig fortführen, nur weil irgendwo irgendjemand etwas niedergeschrieben hat. Richter schreiben inzwischen bei Richtern ab, Ministerialbeamte schreiben bei Ministerialbeamten ab, Politiker schreiben bei Politikern ab. Wenn wir nach diesem Motto in diesem Land in den letzten Jahrhunderten verfahren wären, würden wir heute noch Hexen verbrennen.

Die Zahlen, von denen Herr Breitsamer gesprochen hat, interessieren mich sehr. Außerdem möchte ich wissen, ob seine Stellungnahme kostenfrei war oder er dafür ein Honorar bekommen hat.

Dieter Hupe: So gut wie alle, die sich bis jetzt als Experten geäußert haben, haben den Standpunkt vertreten, dass eine Einstufung von Hunden als gefährliche Hunde nach Rasse und Größe unzweckmäßig ist. Ich ergänze - weil das bayerische Modell angeführt wurde -, wir hatten aus Sicht aller Fachleute auch einmal ein einwandfrei funktionierendes nordrhein-westfälisches Modell. Wir hatten eine Gefahrhundeverordnung aus 1994. Diese war gut. Sie wurde nämlich unter Beteiligung aller Sachverständigen erarbeitet. Wenn Sie, meine Damen und Herren Abgeordneten, es schaffen könnten, sich dem Gedankengut der damaligen Gefahrhundeverordnung wieder zu nähern, kommen wir bei der Problemlösung ein riesiges Stück weiter.

Es geht darum, die Bevölkerung vor gefährlichen Hunden zu schützen. Aber wir sind uns auch unisono einig, dass die Gefahr eigentlich am oberen Ende der Leine zu suchen ist. Dort muss man ansetzen, und dabei wollen die Verbände Sie mit ihrem Sachverstand gern unterstützen.

Klaus P. Thelen: Ich halte es für bedenklich, wenn eine Situation wie die derzeitige so ausschließlich und nur kühl juristisch betrachtet wird wie Sie es getan haben. Mich macht der Hinweis nachdenklich: Der Eingriff in die Persönlichkeitssphäre des Menschen ist vor dem Hintergrund des Landeshundegesetzes als gering anzusehen.

Wenn man das nur aus juristischer Sicht betrachtet, mag man Ihnen zustimmen. Aber wir würden unsere gesamte Lebensqualität und Existenz in einer breiten Schicht der Bevölkerung erheblich verkürzen, wenn wir es dabei bewenden ließen. Ich bin davon überzeugt, dass im Volke eine andere Auffassung vertreten ist. Das muss man auch im Auge behalten. Wir können nicht alles immer nur so machen wie es die Paragraphen vorsehen, denn eines lernt

man im ersten Semester an der Hochschule: Die Juristerei muss mit Leben erfüllt werden, nicht umgekehrt.

Dr. Stefan Grüll (FDP): Ich schließe an den vorhergehenden Wortbeitrag an. Auch meine Frage richtet sich an Dr. Grünewald. Bitte erläutern Sie noch einmal die Geringfügigkeit des Eingriffes vor dem Hintergrund streng juristischer Betrachtung: Erstens zur Beweislastumkehr; zweitens zu den drei Eingriffen in die Grundrechte Unverletzlichkeit der Wohnung, Eigentumsgrundrecht und Berufsausübung; drittens zum Tierschutz, den wir in die Landesverfassung aufgenommen haben; viertens zur Problematik des Artikels 3 mit Blick auf die Rasselisten. Dieses wiederum entgegengesetzt zu dem von Ihnen zitierten und zurecht als zentrales Anliegen des Grundgesetzes und unserer Landesverfassung postulierten Schutzes der Gesundheit.

Man muss aber schon bei der Gegenüberstellung berücksichtigen, dass Ihre streng juristische Betrachtung basierend auf Rasselisten, von denen wir in dankenswerter Klarheit gehört haben, kynologisch nicht haltbar ist und zur Lösung des Problems nicht beiträgt. Sie wenden sie aber gleichzeitig an, um den Schutz der Gesundheit zu begründen. Das ist aus meiner Sicht ein untaugliches Mittel, um einerseits ein Grundrecht hohen Ranges zu rechtfertigen und zu schützen und um andererseits Eingriffe in drei mindestens genauso zentrale Grundrechte zu legitimieren. Streng juristisch halte ich dies nicht für haltbar und bitte dazu um Ihre Stellungnahme.

Herr Breitsamer, Sie haben die bayerische Situation geschildert. Da mag eine Rasse herausgenommen werden, dann kommen vielleicht zwei oder drei wieder hinein. Das machte auf mich den Eindruck eines Basars. Welche Kriterien müssen denn aus Ihrer Sicht zur Erweiterung einer Rasseliste führen? Könnten Sie meine Bewertung evtl. nachvollziehen, wenn ich sage: Egal welche Kriterien es sind, Sie haben in jedem Fall etwas mit Zynismus zu tun, weil Menschen geschädigt worden sind, bevor Sie die Rasseliste festschreiben, weil das System untauglich ist, die Menschen zu schützen?

Dr. Klaus Grünewald: Ich steige auch in eine juristische Diskussion ein, wäre aber dankbar, wenn wir das dann entsprechend präzise tun könnten.

Wir hatten über die Rasseliste gesprochen. Ich habe mich einer Bewertung der Tauglichkeit einer Rasseliste enthalten und gesagt: Die Bewertung der Tauglichkeit obliegt dem Gesetzgeber.

Zum Eigentumsgrundrecht! Der Inhalt des Eigentums wird durch den Gesetzgeber bestimmt. Er unterliegt insoweit den Grenzen der Verhältnismäßigkeit.

Der Vorrang des Tierschutzrechtes und Art. 31 GG sind meines Erachtens hier nicht verletzt. Wenn wir im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung sind, müssen wir uns fragen, ob der Bundesgesetzgeber mit bestimmten Regelungen abschließend von seiner Kompetenz Gebrauch gemacht hat. Das sehe ich hier nicht. Sondern hier regelt der Landesgesetzgeber einen anderen Bereich und greift insoweit nicht über in die Gesetzgebungskompetenz des Tierschutzrechtes.

Unverletzlichkeit der Wohnung! Von Durchsuchungen redet das Gesetz nicht. Es redet davon, dass ein Hundehalter es dulden muss, dass die zuständige Behörde seine Wohnung betritt, um Feststellungen bezüglich der örtlichen Situation zu machen. Das ist aus meiner Sicht keine Durchsuchung.

Gleichheitsgrundsatz! Auch hier müssen wir gemäß der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unterscheiden, an der wir uns dann orientieren. Zunächst einmal geht es bei den verschiedenen Gruppen um eine Ungleichbehandlung, wenn der eine Hund in die Kategorie des generell gefährlichen Hundes, der nächste in die Kategorie der großen Hunde und wieder andere Tiere unter die im Einzelfall gefährlichen Hunde eingeordnet werden. Das mag zunächst einmal eine Ungleichbehandlung sein, die Frage ist aber: Ist es eine Grundrechtsverletzung? Dabei müssen wir unterscheiden zwischen der Intensität des Eingriffs in das Grundrecht und der Intensität der Ungleichbehandlung. Für eine solche Ungleichbehandlung muss es schlicht nur sachliche Gründe geben. Der Gesetzgeber ist im Übrigen frei, es gibt nur ein Willkürverbot.

Sie haben Fragen der Beweislast angesprochen und dass es in der Fachwelt nicht bestätigt wird, dass es generell gefährliche Hunde gibt. Meines Erachtens muss das in der Fachwelt nicht bestätigt werden. Sondern nur, wenn die Fachwelt dies dem Gesetzgeber widerlegt, darf er diese Regelung nicht treffen. Wir müssen uns immer wieder vor Augen halten, wer hier tätig wird. Das ist nun einmal der Gesetzgeber, und der kann so ziemlich alles regeln, was er will. Da gibt es nur durch die Verfassung relativ enge Grenzen.

Verhältnismäßigkeit! Niemand bestreitet, dass die Regelung im Hinblick auf den Gesundheitsschutz generell geeignet ist; ob sie erforderlich ist, ist eine andere Frage.

Dr. Stefan Grüll (FDP): Meine Frage zielte darauf ab, dass das gesamte Konstrukt des Gesetzes auf der Rasseliste basiert. Daher muss man die grundrechtsrelevanten Eingriffe und die rechtsstaatlichen Aspekte, die ich zitiert habe, werten und diese dem Schutz der Gesundheit gegenüberstellen. Ich bestreite nicht, dass diejenigen, die das Gesetz zu verantworten haben, auch davon getragen sind, dass sie Menschen schützen wollen. Das verbindet Sie mit uns. Weil das Prinzip aber insgesamt dem Gesetz zugrunde liegt, ist es ein nicht geeignetes Mittel, dem Schutz der Menschen zu dienen. Deswegen kann dieses System nicht zur Rechtfertigung herangezogen werden und somit auf der anderen Seite Grundrechte in Frage stellen. Dies widerspricht sich.

Dr. Klaus Grünewald: Die Rasseliste ist ein Anknüpfungspunkt für den Gesetzgeber, um zu einer unterschiedlichen Abstufung bei den Regelungen zu kommen. Dass aber die Hunde, um die es dort geht, eine Gefährlichkeit besitzen, insofern auch die Geeignetheit gegeben ist, ist für mich offenkundig.

Der nächste zu prüfende Gesichtspunkt ist die Notwendigkeit, ob man das in dieser Form regeln muss. Auch das betrifft wieder die Frage was geregelt wird, aber niemals die Anknüpfung an den Sachverhalt. Das ist das Einschätzungsvorrecht des Gesetzgebers. Nur wenn es völlig untauglich ist, darf er das nicht. Ich kann die Regelungsintensität natürlich nur bei

der Frage prüfen, wie es geregelt wird, aber nicht, ob es geregelt wird. Ich sehe da nach wie vor kein Problem.

Franz Breitsamer: Zur Frage: Welche Kriterien existieren bezüglich der Aufnahme und der Streichung in Kategorie 2? Im bayerischen Modell haben wir die Beweisumkehr. Der Gesetzgeber sagt: Bei diesen sieben bzw. neun Rassen wird die gesteigerte Aggressivität vermutet. Wir haben 1992, als das Gesetz in Gang gebracht wurde, allein über die Rasse des Ridgeback vier Stunden lang diskutiert. Der damalige Diskussionsleiter hat die Diskussion abgebrochen, weil sich die Experten selbst nicht einig waren. Es wurde entschieden, den Ridgeback auf der Liste zu lassen. Wenn sich im Laufe der Jahre herausstellt, dass er zu Unrecht darin aufgeführt ist, kann man ihn streichen, ohne das Gesetz ändern zu müssen.

Im Gesetz steht bei uns keine Rasse, der Einfachheit halber hat man den Begriff Kampfhund gewählt. Aus der forensischen Literatur gibt es seit ca. 150 Jahren diesen Begriff, daher hat man ihn gewählt, wohlwissend, dass keine Hundekämpfe mehr stattfinden. Im Gesetz wird der Kampfhund so umschrieben: Kampfhund ist ein Hund, der gesteigert aggressiv gegen Personen oder Tiere ist. In einer ergänzenden Verordnung zum Gesetz sind diese Rassen beispielhaft aufgelistet, allerdings mit einer Festschreibung der drei genannten Kategorien von Pit Bull, American Staffordshire und Staffordshire Bullterrier als Kraft Gesetzes stets gesteigert aggressiv. Auch da wird der bayerische Gesetzgeber umdenken und sich den anderen Ländern anschließen müssen, indem die gesteigerte Aggressivität an der Einzelfallprüfung festgemacht wird. Laut Ministerium soll das mit der bevorstehenden Novellierung geändert werden, was ich für vollkommen richtig halte. Das ist auch in Ihrem Entwurf so.

Bezüglich der Hunde der Kategorie 2 muss das Gesetz nicht geändert werden, sondern das Innenministerium kann von sich aus Rassen streichen oder aufnehmen.

Dr. Stefan Grüll (FDP): Was sind die Kriterien für die Vermutung, die der Gesetzgeber zu einem bestimmten Zeitpunkt zugrunde legt, um zu sagen: Jetzt schreibe ich fort? Da ich eine Vermutung habe, wann der Gesetzgeber vermutet, dass er fortschreiben muss, habe ich gesagt: Das empfinde ich als zynisch. Was veranlasst den Gesetzgeber, zu vermuten, dass eine weitere Rasse aufgenommen werden muss?

Franz Breitsamer: Das betrifft u. a. die Beißstatistik. Sie ist vom Deutschen Städtetag zweimal - 1994 und 1997 - veröffentlicht worden. Auch die Internetverbreitung wird herangezogen. Darüber hinaus gibt es eine Beißstatistik aus den USA. Da sind gewisse Rassen einfach an der Spitze zu finden. Wenn z. B. der Mastiff, Bullmastiff, Fila Brasileiro oder Dogo Argentino als mutmaßlich gesteigert aggressive Hunde oder Kampfhunde genannt werden, dann ist es logisch, dass der Gesetzgeber sagt: Diese Rassen gehören auch mit hinein. Der Alano wird möglicherweise auch aufgenommen. Es gibt mittlerweile einige nicht VDH-Vereine, die Zuchtpapiere für Alanos ausstellen.

Ich habe einmal zusammen mit einem Amtstierarzt eine Hundezucht von einem Züchter überprüft, der früher deutsche Schäferhunde gezüchtet hat und jetzt einen der von Ihnen so

genannten Listenhunde züchtet. Ich habe ihn gefragt: Wieso weichen Sie jetzt aus? Da hat er wortwörtlich im Beisein des Amtstierarztes gesagt: Um das Kampfhundegesetz zu umgehen.

Sie sehen, es ist auch juristisch gesehen ein Potenzial da, diese Listen zu ergänzen und den Gegebenheiten anzupassen.

Dr. Ute Dreckmann (FDP): Zwei von meinen vorhin gestellten Fragen wurden nicht beantwortet, deshalb stelle ich sie jetzt noch einmal. Erstens. Lässt sich allein vom Aussehen oder der Bewegung des Hundes auf die Rasse bzw. auf die Kreuzung der Rassen schließen? Einen solchen Passus gibt es nämlich in dem Entwurf des Landeshundegesetzes. Ich hatte als Beispiel eine Mischung aus Staffordshire Terrier und Setter oder Boxer und Setter genannt.

Nach unserem Gesetzentwurf ist es so, dass Mischlinge aus einem Anlage 1-Hund und einem anderen Hund denselben Bestimmungen unterliegen wie Hunde der Kategorie 1. Wenn ich einen Hund halte, muss ich beweisen, dass dieser Hund nicht eine Mischung aus einem Anlage-Hund und einem anderen Hund ist. Ich möchte von den Experten wissen, ob das überhaupt möglich ist.

Zweitens an Herrn Breitsamer. Kann ich vom Aussehen oder von der Kleidung eines Menschen darauf schließen, welchen Hund er hält und ob er diesen artgerecht hält? Bei Ihren Angaben handelt es sich z. B. um "gestiefelte Glatzköpfe" und Kriminelle.

Felix Becker (FDP): Herr Maciejewski hat sehr eindrucksvoll die Gründe für die Ablehnung der Rasseliste dargelegt. Er hat gesagt, dass man jeden Hund zu einem aggressiven Hund trainieren oder ausbilden kann.

Herr Dr. Grünewald hat eben ausgeführt, dass er davon ausgeht, dass die Hundehaltung eine Liebhaberei sei und daraus geschlossen, dass der Eingriff in die Rechte der Hundehalter gering sei. Meine Frage an Sie ist, ob es nicht zutreffender wäre, angesichts dessen, dass das Verhältnis zwischen Menschen und Hunden die gesamte Menschheitsgeschichte verfolgt, hier von einem Grundrecht auf Hundehaltung zu sprechen als von einer Liebhaberei.

An Herrn Wohland: Ich glaube, dass der Gesetzgeber selbst bereits erkannt hat, dass die Rasselisten mehr als fragwürdig sind, weshalb er in § 3 die Regelung über Einzelfälle aufgenommen hat. Wenn nun die Kommunen vor die Frage gestellt werden, wie sie mit dieser Einzelfallregelung umzugehen haben, d. h. im Einzelfall bei irgendeinem Hund feststellen müssen, ob er aggressiv und besonders gefährlich ist oder nicht, frage ich Sie als Vertreter der Kommunen, ob Sie sich bei einer solchen Aufgabenzuweisung durch den Landesgesetzgeber nicht massiv überfordert fühlen.

Dr. Rolf Brahm: Es war die Frage gestellt, inwieweit man einen Hund eindeutig einer Rasse zuordnen kann. Dies ist absolut sicher und wissenschaftlich nicht möglich. Es ist weder möglich, einen Hund phänotypisch, also nach seinem Erscheinungsbild, noch molekular-genetisch einer Rasse zuzuordnen. Entscheidend wird sein, wie hinterher die juristischen Auseinandersetzungen darüber ablaufen. Eine eindeutige Identifikation ist auf diesem Weg

nicht möglich. Man kann lediglich einem Tier seinen Vater oder seine Mutter zuordnen, aber welcher Rasse Vater und Mutter angehören, lässt sich wissenschaftlich exakt nicht feststellen.

Franz Breitsamer: Die Frage von Frau Dr. Dreckmann ist mit nein zu beantworten. Man kann natürlich an der Kleidung des Menschen nicht die Aggressivität des Hundes feststellen. Sie wissen aber ganz genau, was gemeint ist. Ich habe ein Beispiel in Klammern genannt: z. B. Kriminelle, z. B. ungeeignete Hundebesitzer. Wir sind uns, glaube ich, alle einig, dass man solchen Leuten keinen Hund geben darf. Ich finde es legitim, wenn der Gesetzgeber so etwas in sein Gesetz aufnimmt.

Dr. Klaus Grünewald: Ich unterscheide immer, ob der Gesetzgeber tätig wird, woran er anknüpft und wie er es inhaltlich regelt. Um Ihre Frage direkt zu beantworten: Ein Grundrecht auf Hundehaltung gibt es formal nicht.

Das Stichwort Liebhaberei sollte eine Abgrenzung liefern und die Gewichtung kennzeichnen, um die es hier geht. Wir haben in der Landeshundeverordnung beispielsweise auch das Zuchtverbot. Das greift zweifelsfrei in Grundrechte der Züchter ein, Art. 12. Ein solcher Eingriff ist aus meiner Sicht - bisher haben wir keine entgegenstehenden Urteile aus der Rechtsprechung - auch vor dem Hintergrund der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt.

Letzten Endes sehe ich es so: Es ist eine Regelung nicht der Berufswahl, sondern der Berufsausübung. Dort kann der Gesetzgeber in einem relativ weiten Spielraum Regelungen treffen, und die Betroffenen sind nicht sehr stark in ihrem Grundrecht eingeschränkt, denn sie können beispielsweise auf andere Hunderassen ausweichen. Man muss all diese Dinge berücksichtigen. Deshalb würde eine solche Regelung durch das Gesetz vor dem Hintergrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und damit auch vor der Verfassung standhalten. Sie müssen immer unterscheiden zwischen dem, was Sie regeln wollen und was Sie regeln dürfen. Da hänge ich nun einmal die Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers sehr hoch auf. Denn seine verfassungsrechtlichen Grenzen sind an der Stelle, weil wir uns im Bereich der Gefahrenabwehr befinden, nicht sehr stark.

Andreas Wohland: Die kommunalen Ordnungsbehörden fühlen sich nach meiner Einschätzung durch die Einzelfallprüfung des § 3 Abs. 3 nicht überfordert, weil im letzten Satz ganz klar ausgeführt wird, dass die Feststellung der Gefährlichkeit nach Satz 1 durch die zuständige Ordnungsbehörde nach Begutachtung durch den amtlichen Tierarzt erfolgt. Insofern ist sichergestellt, dass der Sachverstand eingeholt wird. Im Übrigen ist diese Regelung nicht neu, sondern auch in der Landeshundeverordnung so angelegt.

Eckhard Uhlenberg (CDU): Meine Frage richtet sich an die kommunalen Spitzenverbände. Sie haben einige schriftliche Ausführungen zur Kostensituation bei den Städten und Gemeinden im Vergleich zwischen Landeshundegesetz und der Verordnung gemacht. Bitte detaillieren Sie das noch einmal.

Sind Sie der Meinung, dass wir durch das nordrhein-westfälische Gesetz wirklich zu einer Harmonisierung kommen? Durch diese großen Hunde, die es dann nur noch in Nordrhein-Westfalen und Brandenburg gibt, sind wir dem Ziel der Harmonisierung nicht näher gekommen. Wir haben allein in Nordrhein-Westfalen 500.000 bis 600.000 große Hunde, und darin sehe ich ein Problem.

Andreas Wohland: Natürlich ist der Vollzugsaufwand auch durch die Landeshundeverordnung bereits ganz enorm und mit erheblichen Kosten verbunden. Aus einzelnen Städten wird gemeldet, dass bis zu einer halben Million Euro pro Jahr aufgewendet werden für zusätzliches Personal, aber insbesondere auch zur Unterbringung der Verfügungstiere, die nicht mehr von Tierheimen aufgenommen werden. Für diese müssen in zunehmendem Maße private Tierpensionen angemietet werden, die monatlich erhebliche Kosten verursachen.

Aufgrund der Ersetzung der Landeshundeverordnung durch das Landeshundegesetz sind unseres Erachtens die Vollzugskosten nicht erheblich zu minimieren. Zwar sind einige Erleichterungen wie der Verzicht auf die generelle Vorlage des Führungszeugnisses angelegt, diese sind aber bereits heute schon auf dem Erlasswege erreicht. Zum anderen bedürfen viele Hunde, die nicht mehr von der Rasseliste erfasst werden, wegen der 20/40er-Regelung weiterhin einer gesonderten Bearbeitung durch die Ordnungsbehörden. Insofern sind differenzierte Begutachtungen und Verwaltungen erforderlich, sodass wir nicht von einer signifikanten Senkung des Vollzugsaufwandes ausgehen.

Bernhard Meyer: Zur Harmonisierung! Dieser Gesetzentwurf ist vorgestellt worden unter dem Motto "Vereinfachung und Entschärfung der Landeshundeverordnung und Harmonisierung entsprechend der Innenministerkonferenz". Tatsache ist aber, dass wir es mit einem Gesetzentwurf zu tun haben, der mindestens so scharf ist wie die Landeshundeverordnung, der dem Anspruch auf Entschärfung und Vereinfachung in keiner Weise gerecht wird. Das Verwalten von Hunderttausenden von unbescholtenen Hundehaltern mit ihren Hunden bleibt unverändert bestehen.

Es wurde darauf hingewiesen, dass die angeblichen Erleichterungen beim Führungszeugnis im Prinzip schon jetzt Praxis sind durch die Erlasssituation. Insofern möchten wir zu bedenken geben: Das Motto "Entschärfung und Vereinfachung" ist nicht gerechtfertigt. Auch kann man nicht von einer Harmonisierung entsprechend den Vorgaben der Innenministerkonferenz sprechen, weil niemand erklären kann, warum es notwendig ist, einen Sonderweg NRW zu betreiben, der 500.000 bis 600.000 Hundehalter betrifft, während die Frage der einheitlichen Rasselisten einige Tausend Hundehalter erfasst. Das unter Harmonisierung und Vereinheitlichung auf Bundesebene anzubieten, ist nicht ganz in Ordnung. Der Fairness halber sollte man auch sagen: Hier geht es darum, nicht zu entschärfen, nicht zu vereinfachen, nicht die entsprechenden fachlichen Bedenken aufzugreifen und schon gar nicht einheitliche Vorgaben in Deutschland zu erreichen.

Dieter Hupe: Zur Harmonisierung! Aus Sicht des Landesjagdverbandes Nordrhein-Westfalen ist in Übereinstimmung mit den Ausführungen von Herrn Meyer festzustellen: Diese ist gerade nicht erkennbar, ganz im Gegenteil. Das betrifft die Jägerschaft in besonderer Weise. Ich möchte das kurz erläutern:

§ 30 des Landesjagdgesetzes fordert zwingend und bußgeldbewehrt den Einsatz brauchbarer Jagdhunde bei bestimmten Jagdarten. Es gibt kein Wenn und Aber, das muss so sein. Wer es nicht tut, macht sich mindestens einer Ordnungswidrigkeit schuldig. Die Brauchbarkeit von Jagdhunden richtet sich nicht nach den privaten Vorlieben eines Jägers, der lieber einen kleinen oder großen Hund hätte. Sie ist in Prüfungen nachzuweisen und richtet sich nach den tatsächlichen Anforderungen in den Jagdrevieren. Es ist nicht möglich, einem Hirsch, der bei einem Verkehrsunfall zu Schaden gekommen ist, krank geschossen worden ist oder eine Laufverletzung hat, mit einem Dackel nachzusuchen. Dazu müssen große brauchbare Jagdhunde eingesetzt werden, um unter Tierschutzgesichtspunkten das Leiden dieser Kreatur schnellstmöglich zu beenden.

Die Revierverhältnisse in Nordrhein-Westfalen erzwingen damit ganz überwiegend das Vorhalten großer brauchbarer Jagdhunde. Das ist in allen anderen Bundesländern - von Brandenburg abgesehen - völlig unproblematisch. In Nordrhein-Westfalen wird aufgrund der Erfüllung einer Gesetzespflicht - § 30 Landesjagdgesetz - allen Haltern großer brauchbarer Jagdhunde der zusätzliche Auflagenkatalog "große Hunde" übergestülpt. Das ist aus unserer Sicht eine unangemessene Erschwernis für diejenigen Jägerinnen und Jäger, Bürgerinnen und Bürger, die den Forderungen des Landesjagdgesetzes nachkommen, zumal in keiner Art und Weise erkennbar ist, dass diese Hunde in Sachen Gefährlichkeit für die Bevölkerung irgendwo negativ in Erscheinung getreten wären oder in Erscheinung treten würden.

Dr. Ulrich Wollenteit: Meines Erachtens weicht dieser Entwurf auch noch an anderen Punkten von den Vorstellungen ab, die in dem Eckpunktepapier niedergelegt sind. Es geht nicht nur um die 20/40er-Regelung, die in der Tat nicht vorgesehen ist. Es gibt auch noch einen zweiten Aspekt. Nach der Vorstellung des Eckpunktepapiers sollten die Anlage 2-Hunde, wenn sie den Wesenstest oder die Verhaltensprüfung bestanden haben, ganz aus der Regulierung herausfallen. Das ist in Ihrem Entwurf nicht der Fall. Auch hier gehen Sie über das hinaus, was im Eckpunktepapier enthalten ist.

Auch die Strafbarkeitsvorschriften und der Ordnungswidrigkeitstatbestand sind meines Erachtens gar nicht regelbar, weil das weitgehend bereits durch bundesrechtliche Regelungen gedeckt ist.

Vorsitzende Marie-Luise Fasse: Ich danke Ihnen und schließe hiermit die öffentliche Anhörung des Fachausschusses. Sie haben uns mit Ihrem Sachverstand die Mittel gegeben, damit wir hoffentlich ein Landeshundegesetz entwickeln und verabschieden werden, mit dem die Bürgerinnen und Bürger und besonders natürlich die Hundehalter und -besitzer entsprechend leben können.

Ich wünsche Ihnen einen guten Nachhauseweg und ein schönes Wochenende.

gez. Fasse
Vorsitzende

jo/14.05.2002/27.05.2002

450